FRIDERICUS IIII.
König in Dännemarck.

Der Staat von Dänemarck.

Vorrede

Nach Standes-Gebühr hochgeneigter Leser.

DJe Nordischen Königreiche haben ihrer entfernung wegen eine geraume Zeit eben das Unglück gehabt/ welches Tacitus zu seiner Zeit an den Teutschen/ obgleich seinen Feinden beklaget/ daß sie zwar viele Helden-Thaten verrichtet/ aber niemanden gehabt/ der ihre Geschichte durch eine geschickte Feder zu ihrem wohlverdienten Nachruhm verewiget hätte/ da hingegen die Griechen vor andern hierin glücklich gewesen/ daß auch das geringste himmel hoch erhoben/ und ihre Helden/ die kaum den zehnten Theil desjenigen erwiesen/ wodurch andere die proben ihres Helden-Muths abgeleget/ gar vergöttert worden. Alles was ausser Griechenland ware hiesse lauter Barbarey/

da man nichts von Tugend / Polize
und guten Sitten wuste / doch hat di
Erfahrung gewiesen / daß dorten Iuve
nalis sagt /

Summos posse viros, & magna exem
pla daturos
- - - - crassoque sub aere nasc

Nachfolgende wenige Blätter / dafer
sie einer gütigen durchlesung gewürdig
werden / Dännemarck von solchen ungle
chen Verdacht befreyen / und den g
neigten Leser / überzeugen / daß es
wohl im kalten Norden / als heisse
Süden an Heldenmäßigen Monar
chen, und Geschickten Unterthane
nicht fehlen / die niemahls weder a
Willen noch Vermögen es ermangel
lassen / die Gloire ihres Vaterlande
und Souverainen auffs höchste
zu poussiren.

(O)

Innhalt.

Caput I. Vom Könige in Dännemarck/ dessen Person Eltern/Gemahlin/Geschwister/Kindern/Wapen/Ehren-Titul.
II. Von der Regierungs Form/ Religion und Gesetzen.
III. Von den Ständen des Königreichs/Adel-uñ Ritter-Orden.
IV. Von den Einkünfften des Königreichs auch Müntze.
V. See-und Land-Macht.
VI. Geographische Beschreibung des Estats von Dennemarck.
VII. Von dem Interesse des Dänischen Estats.

(o)

Capitel I.

Vom Konige in Dånnemarc

dessen Person/Eltern/ Gemahlin/Geschwistern/Kindern Wapen/Ehren-Titul ꝛc.

§. 1.

Jtzt regierender Monarch in Dånnemar heist Friederich IV. von Gottes Gn den/König in Dånnemarck/Norwege der Wenden / und Gothen Hertz zu Schleswig Holstein / Stormarn und d Ditmarschen/ Graff zu Oldenburg und De menhorst: ist gebohren den 11. Octobr. 1671. wa von seinen Königl. Eltern Stand-måßig zu all Königl. Tugenden unter auffsicht erstlich d Herrn Geheimen Raths Korvitz / nachgehen aber des Geheimen Raths Viben sorgfaltig er gen/ nach erlangten reiferen Jahren/ schick sie ihn in die frembde umb das von Natur fä ge Ingenium in welchem seit der zartesten J gend an alle Vorzeichen eines zukünfftig gr sen Monarchen hervorleuchteten in der Welt perfectioniren. Er durchreiste Teutschland Italien/ Franckreich/die Niederlande / ward

le

nthalben mit grösstem Respect nicht nur seiner
ohen Abkunfft wegen / sondern auch der un-
emeinen Wissenschafften und tugenden halber
chalten / und geehret; nach seiner glücklichen
eimbkunfft heyrathete er Anno 1695. d. 5. Dec.
ne an Gemüths- und Leibes-Schönheiten
chst vollenkommene Princeßin Louisa Her-
ogs Gustaphi Adolphi von Meclenburg Gu-
raw Tochter / mit der er auch vor des Glor-
ürdigsten Vaters Absterben Erben erzeuget.
nno 1699. d. 25. Aug. starb der Herr Vater
hristian der V. und überliesse seinem Sohn mit
er Cronen die damahls angehäuffte Regie-
ungs-Sorgen / dan der damahlige Hertzog von
olstein Hertzog Friedrich / ohnerachtet er mit
em Könige von Dännemarck Schwester Kind
vare / hängte sich an Schweden / heyrathete die
Königl. Schwedische Princessin, unterstund sich
as Souverainitäts Recht noch weiter zu extendi-
en / und die abseiten Dännemarck rasirte Hor-
ker / Stapelholmer / und andere Schantzen
wieder aufzubauen. Dahero es zwischen bey-
den Herren zur offenbahren Ruptur kam / anfäng-
lich victorisirte Dännemarck / ruinirte die Schan-
tzen / eroberte Friedrich-Stadt / belagerte / Bom-
bardirte / und legte Tonningen meist in die Aschen /
wie aber nicht nur Lüneburg Hañover / Schwedē
samt denen dazu gestossenen Holländern / wel-
che sich allerseits Garanteurs des Altona und Pin-
nebergischen Friedens schrieben / ins Königl. Hol-
stein rückten / wurde der tapffere Friederich ge-

nöthiget ihnen entgegen zu gehen / und die Spi-
tze zu bieten. Sie hätten auch seiner Tapffer-
keit nichts angehabt / wann nicht mitlerweile
die Engel- und Holländische combinirte Flott
vor der Königl. Residentz Copenhagen / arrivirt
und gar einige Bomben hinein geworffen; ob
wohl nun selbige wenig oder nichts effectuiret
auch die Königl. Fr. Mutter / und anwesend
Ministri zur behertzten Gegenwehr alle ersinnlich
Anstalt machten / so kam dennoch der König vo
Schweden dazu / und that mit einer starcke
Armee eine unvermuthete descente auff Seelan
ruinirte etwas weniges den Königl. Thier-Ga
ten 2c. durch so viele auf einmahl anfallend
Feinde wurde Dennemarck (dazumahl de
aus Sachsen erwartente Succurs durch da
Braunschweigische nicht durchdringen könne
endlich genöthiget sich mit Holstein in Friedens
Tractaten einzulassen / die dan auch zu Tra
venthal glücklich geschlossen / und alles im vor
gen Stande zu lassen beliebet wurde. Na
selbiger Zeit hat König Friederich in Ruhe sein
Unterthanen bestes besorget / und ohngeacht
Hertzog Fridrich in dem Schwedischen Treffe
gegen Pohlen bey Pizkow geblieben / denno
gegen dessen unmündigen hinterlassenen Soh
Hertzog Carl Friedrich / (so itzund mit der ve
wittibten Frau Mutter in Schweden lebet) un
dessen Vatern Brudern Hertzog Christian al
Administratoren des Hertzogthums Holste
nicht das geringste attentirt / sondern ihm äusser

ange

angelegen seyn lassen / erstlich bey maintenirung der neutralität die commercie zur avantage seiner Unterthanen zu besodern / seine auff den Beinen habende Trouppen in exercice, und die Gloire der Dänischen bravoure bey vigueur zu maintenirung / zu welchem Ende dann Ihro Königl. Maj. dero Sieghaffte Trouppen in Ungarn / Italien / am Ober- und Unter-Rhein / in Braband / auch zu bedeckung des Sachsenlandes zu dero unsterblichen Nachruhm employret. Ubrigens setzen sich Ihro Majest. durch aufrichtung und regulirung einer neuen Lande Milice in eine solche Positur, daß sie nur ohne denen in der frembde stehenden Trouppen ihre eigne Länder schützen / sondern auch deren Alliirten auff erfodernden Fall unter die Armee greiffen können. Von Person sind ihre Majestät mittelmäßiger Statur doch mehr kurtz / als lange / schön und weiß von Angesicht / von Gemüth verständig / gelehrt / gerecht / in allen Wissenschafften erfahren / vieler Sprachen kundig / Friedliebend / enfin ein Monarch unter dessen Regierung Dennemarck alles Glück zu hoffen hat.

§. 2 Sein Hr. Vater war der Weiland Allerdurchlauchtigste König Christian der 5te gebohren d. 11. April. 1646. zu Flensburg; Er war der erste unter den Königen in langer Zeit / der ihm als einem Erb-König und Souverainen selbst die Cron auffgesetzt / er brachte zu Dennemarck die Graffschafften Oldenburg / und Delmenhorst / Signabilisirte seine Tapfferkeit wider die Schweden

damahlige Reichs-Feinde zu Lande und zu Wasser in verschiednen Haupt-Treffen / und Belagerungen / wovon das eroberte Wismar, Landscron, Elsenburg, Christian-Stadt Zeugnüß geben können / wiewohl ihm das Glück besser zu Wasser als zu Lande / woselbst es dieses Helden Tapfferkeit nicht allemahl seinem Wunsche nach secundiret hat; Er hinterliesse von seiner Gemahlin Charlotta Amalia einer Tochter Land-Graffs Wilhelms von Hessen / gebohren Anno 1650. d. 27. April. verheyrathet 1667. d. Junii noch Lebend / die im folgenden §. Specificirte Kinder /

§. 3. Dieser beyden erster Printz so im Leben blieb / ist ietz-regierender König Friedrich.

Der andere Printz Christian gebohren Anno 1675. d. 25. Mart. ein Herr von grosser Hoffnung starb auff seiner Reise nach Italien zu Ulm Anno 1695. d. 11. Sept. und zu Rotschild begraben.

Sophia Hedvvig gebohren Anno 1677. d. Januar. eine Princeßin von ungemeinen Tugenden / und seltener Schönheit.

Carolus Stadthalter in Norwegen gebohren Anno 1680. d. 25. Octobr.

Wilhelmus gebohren Anno 1687. d. 21. Febr.

§. 4. Ausser diesen Ehlichen Kindern hinterließ König Christian von einer geliebten D. Sophia Amalia Mothen, die er aber hernach zur Gräffin von Samsoe gemacht z. Söhne als Christian von Guldenlow gebohren 1671. war in Frantzösischen Diensten Obri-

Si-

Signalisirte sich als General der Dänischen Troupen unter Printz Eugenio.

Heyrathet erstlich Charlotta Amalia geb. Anno 1682. d. 15. Novembr. Graff Ulrich Friedrich von Guldenlow Tochter.

Nachgehends des Barons Jens Juelen Wittwe d. 26. Maj. 1701. Starb d. 14. Julii 1703. zu Odensee an Kindes-Blattern und wurde von darnach Copenhagen gebracht.

Ulrich Christian von Guldenlow hat sich auff die marine von Jugend auff appliciret / und ist itzo Groß-Admiral von Dannemarck geb. Anno 1678.

Die drey Töchter deren eine bereits vorheyrathet/die anderen aber an die vornehmsten Herren des Reichs versprochen waren/ starben alle vor dem Könige ihrem Vatter.

§. 5. Königs Christiani Bruder und folglich Königs Friedrichs Vater-Bruder ist Printz Georg von Deñemarck/ Hertzog von Cumberland gebohren Anno 1653. der Anno 1683. die damahlige Printzeßin jetzt Königin von Groß-Britannien Anna Stuart Königs Jacobi /und Anne Hyden Tochter geheyrathet/und noch mit ihr lebet.

Die Schwestern sind.

1. Anna Sophia gebohren 1647. d. 1. Sept. verheyrathet d. 9. Octobr. 1666. an Joh. Georg den 3. Churfürsten zu Sachsen/und Mutter des Polnischen Königs und Churfürstens zu Sachsen Friederici Augusti.

2. Fri-

2. Friderica Amalia gebohrn Anno 1648. verheyrathet an Hertzog Christian Albrecht von Holstein/ lebt ietzt als dessen Witbe zu Kiel.

3. Wilhelmina Ernestina geb. Anno 1650. d. 20. Junii wurde an Churfürst Carl von der Pfaltz vermählet/ und lebt nach dessen absterben seit Anno 1685. und denen darauff erfolgten Frantzösischen Troublen, bey ihrer Frau Schwester der verwittibten Churfürstin von Sachsen zu Leuchtenberg.

4. Ulrica Eleonora geb. A. 1656. d. 11. Sept. ward A. 1680. d. 6. Maj. an König Carol. XI. von Schweden vermählet/ zeugete mit ihm ietzt-regierenden König in Schweden Carolum XII. und zwey Princeßinnen Hedwig Sophia geb. 1681. verheyrathet an Hertzog Friedrich von Holstein 1698. und ist seit Anno 1702. dessen Witwe/ und Ulrica Eleonora geb. 1688. diese wegen ihrer Tugend und Frömmigkeit von Feind und Freunden geliebte/ von niemand genung gelobte Königin starb Anno 1693. den 26. Jul.

§. 6. Christiani V. natürlicher Bruder war Graff Ulrich Friedrich von Guldenlöw geb. 1638. dieser erzeugte mit seiner Gemahlin Antonetta Augusta des Graffen von Oldenburg Tochter Ulricam Eleo-noram des Graffen von Ahlefelt Gemahlin/ und Christinam Augustam.

§. 7.

Die regierende Königin Louisa ist eine nicht minder schöne als tugendhaffte Königin geb. 1667. verheyrathet Anno 1695. ihr Herr Vater war

Hertzog

Hertzog Gustav Adolph von Mecklenburg Gustrow gest. 1695. die Mutter ist die noch lebende Fr. Magdalena Sybilla gebohrne Hertzogin zu Holstein Gottorff.

Der Königin eintziger Bruder war Printz Carl/der Mariam Emiliam, ihrer Königl. Maj. von Preußen Schwester / nunmehr regierende Hertzogin von Zeitz/ehlichte / doch vor dem Herrn Vater 1685. ohne Leibes-Erben mit Tode abging.

Die Schwestern sind.

Sophia gebohren 1662. Hertzogs Christian Ulrichs von Würtenberg zu Bernstadt Gemahlin/verheyrathet. 1701.

Christiana geb. 1663. verheyrathet 1683. an Graff Ludwig Christian von Stolberg.

Hedwig Eleonora geb. 1666. vermählet 1686. an Hertzog Augustum zu Sachsen Zörbig.

Elisabeth geb. 1668. Eh-Gemahlin Hertzog Henrichs von Sachsen Spremberg seit Anno 1691.

Augusta gebohren 1674. annoch unverheyrahtet.

§. 8. Mit dieser Gemahlin hat König Friederich Kinder erzeuget davon noch am Leben: Christian/Cron-Printz gebohren d. 30. Nov. 1699.

§. 9.

Das Wapen von Dennemarck ist folgendes, Der Schild ist durch das weise Dänische oder

Dan-

Dannebrogs Creutz ins gevierdte getheilet. Im ersten Fach siehet man 3. rothe Leoparden im güldnen Felde mit rothen Hertzen besäet/und diß bedeutet eigendlich Dannemarck / wovon die 3. Leoparten / die 3. Haupt-Ströme / als den Sund/ den grossen und kleinen Belt anzeigen sollen.

Im andern Fach findet man 1. gekrönten güldenen Löwen mit einer gekrimmeten silbern Helparte oder Streit-Axte im rothen Felde / welches Norwegen angehet/ und die vormahls von denen Normänner verübte grosse Thaten errinnern soll.

3. die drey guldne Cronen im blauen Felde / ziehen auff die vormahlige vereinigung. Der blaue Löw im güldnen Felde mit 9. güldnen Hertzen zeigt Jütland an.

4. Der Drache im rothen Felde/bedeutet Gotland.

5. Die beyde blaue Löwen auff Gold das Hertzogthum Schleswig.

6. Das silberne Nesselblatt mit den Nägeln auff roht/Holstein.

7. Der Silberne Schwan im rothen Felde mit der güldnen Crone um den Hals/Stormarn.

8. Der silbern geharnischte Reuter im rothen Felde mit dem Schwerde / die Graffschafft Oldenburg/so nach des letzten Graffen Anton Günters absterben an Dännemarck kommen. Das güldne Creutz im blauen Feld / die Graffschafft Delmenhorst.

Doch ist dieses Wapen offt verändert worden.

dan einige führen noch darhin / das Lamm Christi mit dem siegenden Creutz weiß auff roth wegen der Insul **Bornholm**. Auch haben einige einen Adler darein geführet wegen der Insul Oesel / so vor diesem nebst Liefland zu Dännemarck gehört hat. Umb den Wapen-Schild hängt das Ordens Zeichen vom Elephanten.

Darüber steht eine Königl. Crone.

Die Schild halter sind 2. wilde Männer mit grünen Kräntzen auff dem Haupt und um den mittel Leib gezieret.

Capitel 2.

Von der Regierungs-Form in Dännemarck / Religion und Gesetzen.

§. 1.

Anfanglich vor Uhralten Zeiten / ist dieser Estat wie alle andere in der Welt von Souverainen Erb-Königen regiret worden / ist auch niemahls glücklicher und florisanter als zur selbigen Zeit gewesen / dan vor diesem ehe man den Königen die Hände gleichsam gebunden / hatten die Dänischen Monarchen den gantzen Strich langst der Ost-See / Holstein Mecklenburg / Rügen / Pommern / Liefland / Curland / wo sie die besten Städte gebauet / die Christliche Religion erst eingeführet

geführet / Bischoffthümer gestifftet / Gotland Oesel / Engelland und noch mehr. Diese fre Macht nam endlich allgemahlig ab / nachdem d Adel mit der Zeit mächtiger ward / den Bürg und Bauerstand von der Regierung und allen E ren Ambtern ausschloß und ihnen die Freyheit na denen neuerwehlten Königen bey der Wahl im mer härter- und härtere Capitulationes (Haus-F stunge) Pacta conventa anzumuthen. Diese wurd von Zeiten Christiani I. biß ad tempora Christian allemahl geschärpffet/welches leicht geschehen ko te / in Ansehung die Candidati der Kron lieber a les was in der Welt müglich eingehen / als du eine unzeitige opiniatrete sich derselben verlus machen wollen / in vernünfftiger Hoffnung / würden die folgende Zeiten bey besserer Gelege heit auch diesem übel abhelffen / wie der Ausga auch glücklich erwiesen; Als vorbesagter from Christian 3. zur Regierung kam und es vor unb lich hielte denen Senatoren icht was abzuschlag geriethe Dännemarck vollends in solchen Sta darin Polen sich befindet. Der Leser wird mir ni verübeln / dieses etwas weitläufftiger vorzustell weil er daraus die wahre Ursache aller Unglüc Fälle/so damahls Dännemarck betroffen/und i ger Zeit Pohlen fast zu Grunde richten Som klar ersehen wird. König Christian 3. sahe als von Natur gar kluger Herr nur allzuwohl/ daß Senatoren hartes begehren ihm und dem gan Estat præjudicirlich fiele ; doch riehte ihm au der naturellen bonte auch politische Klugheit zu

r Einwilligung aus dieser Ursache Seines Herrn
Vatern Bruder Sohn König Christiern war des
Danischen Throns depossedirt, jure an injuria
ehet denen zu verantworten / die an solchen Con-
ius theil genommen. Dieser lebte noch / und
ar der Neid / welcher den glücklichen auff dem
ußnachtrit bey vielen erloschen/hingegen begunte
Mitleiden bey vielen auffzuwachen/die nicht ohne
rbarmen gedencken konten / daß ein so mächtiger
Herrscher dreyer Königreiche in einem schmähli-
hen einsahmen Kercker so viele Jahr lang stecken
olte. Muste also Christianus 3. besorgen / daß
a er ihnen das geringste versagen wurde / sie als
an leichtlich auff andre Gedancken kommen / und
Christianum II. wider hervorsuchen dürfften. Wie
an dieses nicht das erstemahl gewest seyn wurde/
da die abwechselnde fortun diese Comœdie gespie-
et / und einen wohl bereits zum todte verdamten
aus dem Kercker auff den Königl. Thron erhoben.
Christian willigte alles / die Senatores bekamen al-
le zur Cron gehörige Aembter wie ein Lehn / zwar
mit dem Beding / daß sie aufferfodernden Noth-
fall / da das Reich angegriffen werden solte mit
einer grossen Mannschafft dem Vaterland einen
Ritterdienst thun solten / allein wie schlecht ward
dem Vaterland damit gedienet / dan weil der
Herrn Senatoren und Lehns-Leute interesse dabey
litte / wann sie zu Felde gehen musten / und dan
der König ohne ihr Vorwissen und Einwilligung
keinen Kriege anfangen konte (wie in Pohlen) lies-
sen sie dem Estat allen Abbruch thun / und ver-

säumbten ihres Privat-Nutzens halber das allgemeinen beste. Kam es ja/daß man ins Feld m[...] ste/ so waren die Trouppen nicht reglirt / [...] Führer theils des Kriegs unerfahren / und [...] guten Tage gewohnt/ keiner wolte dem and[...] pariren/ weil sie alle gleiches Standes (da man in Dennemarck der Zeit von Graffen/B[a]ronen/dergleichen nichts wuste) alle über ein Scheffel gemessen/ und sich gleich gut dünck[en] liessen. Die Justitz war nicht besser bestelt so la[n]ge sie in ihren Händen war/ Bürger und Bau[r] hatte kein Recht zu hoffen/ weil der Edelman [sie] als Sclaven tractirte/ die nichts eignes hätte[n] also vergieng dem Bauren die Lust das Feld m[it] seinem Schweiß anzubauen/dessen Früchte [der] Edelmann verzehren solte. Dem Bürger gieng[s] nicht besser/weil er sahe/daß er durch all sein Bem[ü]hen/ handeln/ studiren zu nichts rechtes wür[de] gelangen können/ beyden entfiel endlich auch [der] Muth zum Kriege/weil man sie gleichsam Weh[r]loß machte/ da man ihnen nicht einmahl erlau[bte] auff ihrem eignen Grund und Boden ein Has[en] oder einen Vogel zu fällen/ hinc illæ insecutæ [la]crimæ. König Friderich II. hatte so viel mit den Schweden und ungehorsamen Dithmarsche[n] zu thun/daß er es nicht zu ändern vermogte. S[ei]nem Sohn dem grossen Christian dem IV. fehl[te] es weder an Verstand/noch Muthe/sondern bl[oß] am Glücke/ und war die Künheit der Zeit bey e[i]nigen dermasen angewachsen/ daß sie sich au[ch] nicht entblödet in præsenz ihres Königs auff g[ut] Polnisc[h]

Holnisch auff den Degen zu klopffen. Dem frommen und gelehrten Fridrich dem dritten bahnte endlich sein vermeintliches Unglück den Weg zu demjenigen was seinen Vorfahren unmöglich gewesen. Er war bey bestgenommenen Mesuren höchst unglücklich / muste an Schweden / Schonen Halland und Bleckingen abtreten / in Holstein war nichts ausser das treue Rensburg / und die Glücks-Stadt übrig / Er selbst in seiner Residentz belagert / bestürmt und theils dem seinigen der Muth dermassen entfallen / daß sie ihm auch riehten sich mit der Gemahlin und Kindern zu embarquiren / und nach Norwegen / oder sonst wohin zu reteriren / denen aber der beständige Friedrich großmühtigst In hoc nido meo moriar antwortete / sich auff GOttes Beystand / seine gerechte Sache / seiner Bürger / und Soldaten tapffere Treue verlassend / den fatalem Sturm erwartete / der am 11. Febr, das vom Feinde formirte Concept völlig verrückte / und bald darauff den Frieden befoderte. Nachdem selbiger geschlossen foderte der König die Reichs-Stände / als den Adel / Geistlichkeit / und Gemeine nach Copenhagen / um alle noch Ubrige unrichtigkeiten abzuthun / in Specie aber umb Mittel auszufinden / wie die Armee / so wegen des rückständigen Solds ungedultig zu werden / und sich selbst bezahlt zu machen begunte / am besten zu befridigen. Der Adel stellte sich contra Regulas Politicas in die Vestung ein / wolte aber von keinen æquis portionibus etwas wissen / sondern nur ein beliebiges

gleichsam par generosité zu soulagirung der übri
gen Stände beytragen / worüber es zu so heffti
gen Wortgezancke kam / daß ein Reichs-Rat
den Stadts Præsidenten Nanson der im Nahme
der Gemeine das Wort führte / mit harten Wor
ten anfuhr: Die Gemeine / welche nichts al
Sclaven waren / verständen nicht un
wollen auch nicht des Adels Privilegia verste
hen. Diß war die Sterb-Glocke / so die unmä
ßige Freyheit des Dänischen Adels zu Grabe lei
tete: Gar zu sehr mißbrauchte Gedult / wird end
lich eine rasende Ungedult wie der süsseste We
zum schärffsten Eßig. Die zu vor hart bedräng
te Gemeinde vereinigten sich mit der ebenfal
übel vergnügten Geistlichkeit / deren Anführer de
Bischoff Schwan war / zu ihnen geselte sich
Staats affairen durch und durch ausgeüb
Staats-Minister Hannibal Seestedt der als ei
Hoff-Creatur ihnen leicht beybrachte / was de
ten Tacitus von seinem Rom sagt/non aliud di
cordantis Patriæ esse remedium, quam si ab uno r
geretur. Der Schluß ward gemacht / Kön
Friderico III. und seinen Nachkommen Weib un
Manlichen Geschlechts die Souverainität Erbli
auff ewig den 20. Octobr. 1660. auffgetragen/w
rin der Adel wider Willen willigen / und mit hu
digen muste. So fiel der grosse Bau/woran
viele kluge Köpffe so viel hundert Jahr gearbeit
auff einmahl übern hauffen / so bald man ihm de
Eckstein / fundamentum omnium Rerum Publ
carum Concordiam Civium entruckete. Der Ad

fin

ing hinwieder zwar allerhand Intriquen an / die a-
ber schlecht ablieffen / und mit ihrem anstiffter
Corfitz Ulefeld ein schlechtes Ende nahmen.
Weil theil derselben nur gar zu sehr gehäßig theils
auch nicht iedem zu wissen Diensam / gehet man sie
mit Stillschweigen vorüber.

§. 2. Seit der Zeit ist der König von Denne-
marck ein absoluter Souverainer Erb-Herr seiner
Königreiche / so absolut wie keiner in Europa / dan
obgleich Franckreich von den blinden Gehorsam /
und dependance seiner Unterthanen viel Wesens
macht / so ist er dennoch an die Leges Salicas ge-
bunden / und kan sein Königreich seinen Töchtern
nicht Erblich hinterlassen; Ob wohl er auch de-
nen Parlamenten viel von ihren vorigen Rechten
benommen / so muß er dennoch viele Edicta veri-
ficiren lassen / da sie sonst gültig seyn sollen. In
geistlichen Sachen hat der Frantzösische König
vermöge des Concordats mehr Freyheit als einig
anderer Römisch Catholischer / dennoch muß er den
Pabst vor das Ober-Haupt der Kirchen erkennen.
Dennemarck ist hingegen so wohl in geistlichen
als weltlichen seiner Länder höchstes Oberhaupt /
(Holstein und Oldenburg ausgenommen / welche
es vom Reich zu Lehn trägt) welches keinen über
sich als GOtt und das Schwerd erkennet. Er
hat allein Macht Krieg und Frieden nach seinem
Bedüncken zubeschliessen / Gesetze zugeben / und
abzuschaffen / das Recht zu Adeln / pardonniren /
zu Müntzen / Steuren und Gaben anzulegen / Be-
dienten ein und abzusetzen / kurtz zu sagen alle

Vor-Rechte einer vollenkommenen unbeschränck-ten Souverainität / wie solches aus dem §.1. Cap. 1. Lib. 1. des neuen Dännischen Lowbuchs mi mehrern zu ersehen / als worin des Dänischen Estats Lex Regia vollenkommentlich exprimiret dann auch allen Bestallungen / und darauff gege-benen Eidlichen Reversalien inseriret wird.

§. 3. Diesemnach ist der König das Haupt al-ler Conseils, als deren membra bloß von ihm be-stellet / und seine Bediente sind / da sie vorhin vor der grossen Reformation ihre gewisse Cron-Be-dienten auff die Art / wie noch die Polen / hatten dan da war der Reichs-Feld-Herr / welchen si Rigs-Mars hiessen / der Reichs-Hoffmeister / die gröste Charge im gantzen Königreich war / nun-mehro aber sind alle solche Ehren Stellen / einge-gangen und findet man keine Reichs-Rähte meh sondern an deren Statt Geheimbde Rähte / wei aber Königl. Majest. unmöglich fallen würde / alle Sachen selbsten abzuthun / so haben Selbige ge-wisse Collegia angeordnet. Unter denen ist das vornehmste

1. Das Geheimbde Raths-Collegium worin alle Estats Affaires auch andere von einiger Wichtigkeit deliberirt / und resolvirt werden. Aus diesem fliessen alle Königl. Gnaden und Bestal-lungen. Es wird diß Conseil gemeinlich alle-mahl nach Ankunfft der Post gehalten / in prae-sence des Königs von dem Ober- oder Staats-Secretario nachdem es in sein appartement [...]fft / die eingekommene Brieffe und Memoria-lien

ien vorgetragen / von dem König / und denen Geheimbten Räthen resolviret und ferner zur expedirung in der Cantzeley / wohin sie ihrer Natur nach gehören übergeben werden. Es bestehet diß Geheimbde Raths-Collegium gemeiniglich aus wenig Persohnen von sonderbahrer Erfahrung/zu denen der König ein sonderbahres vertrauen hat. Ausser diesen würcklichen Geheimbden Rähten sind noch vielmehr andere die von wegen geleisteter grossen Dienste von ihrer Königlichen Majest. mit diesem hohen Ehren-Titul begnadiget worden.

2. Das Estats Collegium bestehet aus denen Estats-Räthen / so aber keine ordentliche Zusammenkunfft halten / sondern meistentheils solche Personen sind / die von dem König in Verschickungen / oder anderen wichtigen Staats Angelegenheiten gebrauchet worden.

3. Das Justitz Collegium wird eigentlich formirt von denen würcklichen Assessoribus des höchsten Gerichts in Dännemarck / doch führen selbigen Titul so wohl in Dännemarck als Norwegen und Holstein/auch andere Persohnen / so nicht in selbigem Gerichte Session haben.

4. Das Cantzley Collegium ist auch mehr ein Titular als würckliches Collegium so gewisse Affairen unter handen haben solte.

5, Das Consistorial-Collegium bestehet aus denen dazu bestelten Consistorialibus, und entscheidet matrimonial und andere Sachen.

6. Das Kriegs-Collegium besorget die

militair Affaires wird von den Feld-Marschall Lieut: dirigiret/ von den Kriegs-Räthen besetzt und dessen Entschlüsse in der Kriegs-Cantzeley expediret.

7. Das Admiralitäts-Collegium, worin der Admiral præsidiret/ hat mit der Marine, Ausrüstung und Unterhaltung der Flotte / und alles dasjenige was dazu gehöret zu thun / kommt gemeiniglich auff dem Holm zusammen.

8. Das Cammer-Collegium hat mit den Königl. Einkünfften zu schaffen/ nimt die Rechnung von allen Bedienten auff / so Königl. Gelder einzunehmen haben / das Haupt davon ist der Cammer-Præsident deme die übrigen Cammer-Räthe / und Assessores zur deliberirung / zu expedirung der Cammer Secretarius und Rent-Schreiber zugeordnet werden.

9. Das Commerce Collegium, so zu beforderung der Commercien, und Negotien von König Christ. V. glorwürdigsten Andenckens nützlich angeordnet / und grossen theils aus erfahrnen Kauff- und Handels-Leuten bestehet.

Dies sind die vornehmsten in der Königl. Residentz befindliche Collegia unter deren ressort alle andere auswärtige gehören. Zu deren Regierung absonderliche Collegia angestellet / die dennoch alle mit einander von dem Geheimbten Rath dependiren.

Also ist in Norwegen eine eigne Regierung/ deren Haupt der Stadthalter zu Christiania residirt.

In

In Holstein zu Glück-Stadt / die Schleswig Holsteinische Regierung / welche in diesen beyden Fürstenthümer das Recht ertheilt auff gewisse Maße / wie unten wird gesaget werden / und auch ihrem Stadthalter zum Ober-Haupte hat.

In Oldenburg und Delmenhorst eine gleichmäßige Regierung nebst dem Gouverneur.

§. 4. Von Königl. Bedienten sind die fürnehmsten.

Der Groß-Cantzler.
Der Groß-Admiral.
Der Feldmarschall Lieutenant.
Der Stadthalter oder Vice-Roy in Norwegen.
Der Stadthalter in Holstein.
Der Gouverneur in Oldenburg.
Der Ober-Jägermeister.
Die Stiffts-Ambtleute.
Die Ambt-Leute.
Der Ober Ceremonien-Meister. rc.

§. 5. Die Justitz wird nach denen Gesetzen doch in verschiednen Provintzen auff eine andere Art administrirt. In dem eigentlich so genandten Dannemarck hatten sie von Zeiten Waldemari I. umbs des 12. Seculi das so genandte Lowbog / oder Gesetz-Buch / welches in dem Recht der Natur und Billigkeit gegründete Gesetz ohne reflexion auff das Jus-Civile oder Canonicum von ihnen allein in Entscheidung ihrer Streitigkeiten beobachtet wurde. Weil aber von denen nachfolgenden Königen unzählig viele General und Special-Verordnungen hinzu kamen / wurde dieses Recht nur

nicht

nicht gar weitläufftig / sondern auch confus. Daher der glorwürdigste König Christian durch sein Symbolum Pietate & Justitia bewogen wurde diesem Unheil abzuhelffen / und mit zuziehung verständiger Rechts Erfahrnen ein gantz neues Corpus Juris Danici (den Danske nye Low) zu verfertigen / und einführen zulassen. Nach diesem Corpore Juris so nunmehro auch in Lateinischer Sprache von Herrn Prof. Weckhorst übersetzt herausgekommen / wird anietzo geurtheilt. Der Process ist folgender. Die erste Instantz ist bey dem Herridsting / wo der Herritz-Voigd / oder Hardes-Voigt nebst seinen Sandleuten / und Stockne-finnigen das Recht ausspricht ; diß zu verstehen / errinnere man sich / daß das gantze Königreich in Aembter die Ambter aber in harden vertheilt. **Harde** hat wie einige wollen / mit den Tattarischen Horden / noch warscheinlicher aber mit dem Englischen Hundred ziemliche Affinität ; Dann gleichwie diese Nordische Völcker / so aus Asien hereingedrungen / wie klärlich genug zu erweisen allemahl in Kriegen begriffen gewesen / so haben sie sich in gewisse Compagnien oder hundert vertheilet / auch solche Eintheilung bey Friedens-Zeiten / die bey ihnen selten lange gewähret / ungeendert beybehalten : über solche hundert / Harde war der Hardes-Voigt Haupmann / wie auch noch ietziger Zeit bey dem Ausschuß der Hardes-Voigt solche Stelle bekleidet. mais cela en passant ; Von dem Urtheil des Hardes-Voigts appellirt derjenige der sich dadurch widerrechtlich

gravirt

gravirt zu seyn vermeint/ an das Land-Gericht/ zu welchem in jedweder Provintz gewisse **Lands-Dommer**/ oder **Lands-Richter** bestimmet seyn/ als in Jüdland 2. in Fünen 1. in Seeland. 1. In Städten ist die erste Instantz beym **Bey-Fogd Stadts-Voigd** von dannen gehet die Apelation ebenfalls an die Lands-Dommer. An denen Orten/ wo Edelleute- Baronen/ und Grafen ihr eigen Gericht haben/ wird es **Birck** genanndt/ und der Richter Birck-Fogden/ von jenen gehet ebenfals die Apellation an die Lands-Dommer. Da aber einer auch bey dieser Instantz nicht acquiesciren will/ stehet ihm endlich frey am höchsten Gericht/ (höyeste Ret) seine Rechtfertigung zu suchen. Diß höchste Gericht wird jährlich einmahl gehalten/ und ist der König mit denen bestellten Assessoribus zu gegen/ und also Dännemarck in Puncto der Justitz vor vielen andern Ländern der Welt höchst-glücklich. Dann erstlich hat niemand daselbst nöthig mit so grossen Unkosten/ uñ Arbeit das jus Justinianeum. (Wovon man ohnedem ihm so viel obsoleta & antiquata von denen die anders nicht gelernet in spem futuræ oblivionismus vorpredigen lassen) zu erlernen/ weil ein jeder auch der schlechste Bauer sein jus patrium in seiner Mutter-Sprache lesen/ und verstehen kan. Welches die höchste Billigkeit dann was ist unbillicher/ als daß man einen verbinden will/ und das bey schweren Straffen Verlust seiner Güter/ durch eine Chimerische Subtilität und pointelle-

we-

wovon die billiche Gerechtigkeit niemahls was ge-
wust/ sich denen Gesetzen conformiren/ welche e
nicht gewust / noch wissen können. Invincibili
ignorantia excusirt in der schärffsten morale, doch
muß sie vieler Orten wegen eines privat-Interesse
Haar lassen/ denn wenn ein einfältiger Bauer/
oder Bürger seine Sache selbst vertragen konte
wovon wurden dan so viele halbgelehrte Advocat
und diejenigen so sie zustutzen leben können?
Zum andern hat der Unterthan den Trost/ daß
er nicht erst durch langen Procesſ ausgemergelt
wird / dessen Ende vielleicht seine Kindes-Kinder
erst erleben werden. Dann in diesem Lande er
mag der Procesſ so wichtig seyn wie er immer will
so muß er innerhalb Jahres-Frist seine Endschafft
erreichen. **Drittens wiederfähret** ihm
auch das Glück / daß er von seinem gekrönten
Oberhaupte selbsten und denen vornehmsten des
Reichs selbsten gehört wird / vor dem sich so wohl
die Richter erster Instanz als auch die gegenparthey
selbsten scheuen muß / etwas falsches vorzu-
bringen. **Vierdtens** dienet zu ertheilung ohn
gekränckter Justitz nicht wenig/ daß in Appellations
Sachen nicht nur die Partheyen / sondern auch die
Richter erster Instantz mit vorgeladen / jen
zwar um ihre gravamina zu deduciren / diese aber
um ihre Sententz zu justificiren; dadenn in casu
succumbantiæ, wann die Urtheil erster Instantz nem-
lich reformirt/ sie nebst ihrem Gütern (Volslot
auch ihrer Ehre verlieren / und von dem
Könige bonis & famæ restituiret zu werden suchen
müssen.

Im Souverainen Hertzogthum Schleswig welches ebenmäßig in Ambter und Harden vertheilet/ wird nicht nach dem neuen sondern nach dem alten Lowbuch / und der Schleswig Holsteinischen Land-Gerichts-Ordnung gesprochen / und ist die letzte Instantz bey dem Ober-Amt-Gericht/ was aber den Adel anbelangt / so gehört derselbe sowohl als der Holsteinische an das von Königl. und Fürstl. Räthen zugleich besetzte allgemeine Land-Gericht / doch mit dem Unterschied / daß die Schleswigsche daselbst ihr ausgehendes Recht finden/ die Holsteiner aber in gewissen wenigen Casibus entweder nach Wetzlar an die Cammer/ oder an den Reichs-Hoff-Raht zu Wien / doch muß der Processſ schrifftlich geführet / nicht das geringste mündlich abgehandelt / die Summa appellabel über 500. Gold-Gülden / auch nicht contra Instrumentum guarantigiatum, aut paratam executionem habent sein/ sonst findet das Remedium appellations keine statt.

Im Hertzogthum Holstein gilt weder das alte noch neue Lowbuch / sondern sind allerhand Rechte in Observantz / als das alte Sächsische / das Lübische / die Jura Statutaria vieler Städte / und sehr viel leges non Scriptæ oder consvetudines, welche sehr weitläufftig. Formam processus gibt die vorerwehnte Land-Gerichts-Ordnung gleichwie in der Graffschafft Schaumburg / oder Pinneberg / die Schaumburgische Hoff-Gerichts-Ordnung.

Im Oldenburgischen / als einer teutsche Pro-

vintz

vintz wird nach den Käyserlichen Rechten wie übri-
ger Orten in Teutschland verfahren.

In Norwegen haben sie auch ihr eigen Uhraltes Recht (Hirschgra) welches aber vom König Christian V. in vielen Stücken geändert, und ein gantz neues Corpus Juris Norwegici eingeführet worden. Die letzte Instantz ist vor dem Copenhagischen Gericht.

§. 6. Gleichwie nun der glorwürdigste König Christian V. ihm die Verbesserung der Justitz rühmlichst angelegen seyn lassen / so hat er sich auch nicht minder durch Einführung einer guten Polizey verdient gemacht. Als da ist zu Verhütung übermäßiger Pracht an Kleidern und anderer Uppigkeit ein gewisser Polizey-Meister bestelt / der immediate vom König dependirt / und ohne Ansehen der Person / und weitläufftigen Process nach der vorgeschriebnen Polizey-Ordnung verfähret. Ebenmäßig sind die Wege abgemessen / alle Meilen gleich groß gemacht / einerley Maaß / und Gewicht eingeführt / und damit niemand sich der Unbilligkeit in den Anlagen (welche meist nach den Gütern / oder liegenden Gründen angeschlagen werden) beschweren könne / das Land im gantzen Dännemarck durch erfahrne und beschworne Ingenieuren / und Land-Messer / sowohl der Größe als der Qualität nach an Wiesen / Weiden Kornland / und Höltzung abgemessen werden.

§. 7. Wir gerathen auff die Religion diese war zu alten Zeiten wie im gantzen Norden / also auch in Dännemarck die **Heydnische** da sie dan

sonder-

sonderlich den Odin (Mars oder Kriegs-Gott) Thon (Jupiter) woden (Mercurium) Frügga (die Venus) Abgöttisch verehret. Die christliche Religion ist ziemlich spät eingeführet / und zwar in die Zeiten Königs Haraldi. Ihr vornehmster Apostel/oder Bekehrer ist der Bischoff Poppo gewesen / der ohn weit der Fürstl. Residentz-Stadt in einem Waldgen / so noch heute zu Tage nach ihm Popholt genandt wird / gelehret/und diejenigen / so den Christlichen Glauben annehmen wollen / in dem dadurch fliessenden Bach / so deswegen der hellige Beck geheissen wird / getauffet. Mit denen Schleswigern / die wegen der Nachbarschafft mit Holstein so wilde nicht mehr waren/ ward er ehender färtig / allein mit denen übrigen/ so auff ihren Gottesdienst eifriger verpichtet waren / satzte es mehr Mühe / dann obgleich einige Könige sich bequemten/ war doch der gemeine Mann sehr Halsstarrig / und kam es manchesmahl zum tumult/ und Auffruhr / wie unter andern auff einer Reichs-Versamlung / da Poppo genöthiget worden zum Beweisthum/daß seine Lehre die Wahre wäre / ein paar glühender Eisern Handschuh anzuziehen (nach damahliger Zeiten-Brauch / die viel von Feuer-und Wasser-Probē hielten/wovor sich aber bey ietzigen Läufften mehr als einer sonst hitziger Lehrer bedancken würde.) Wie nun der Bischoff die Hände unverletzt wieder heraus zoge/erlosche der Götzen-Eifer/und ward die christliche Lehre / wie sie damahls in der Römischen Kirchen gangbahr ware / eingeführet.

Zu zeiten Christiani II. da Luther seine Reforma-
tion anfing / begunte selbige auch in Dennemarck
Beyfall zukriegen / noch mehr aber unter, Regie-
rung Friederici II. allein Christianus III. brachte e
gantz völlig zum Stande / schaffte das Pabst
thum gantz ab / und führte so genandte Lutherisch
Religion aller Orten ein / so wie sie in Sachsen
gelehret wird: nur daß sie die Formulam Concor
diæ nicht mit unter die Libros Symbolicos rechnen
Die geistlichen Einkünffte wurden aber so schlech
weg nicht eingezogen / sondern meistentheils auf
Schulen / & alias pias causas verwandt. Seit der
Zeit ist die Lutherische Religion allein Dominan
verblieben / doch haben die Reformirte / in an
sehen die Königl. Fr. Mutter selbiger Religion zu
gethan / in Copenhagen ihre freye Religions-Ü
bung / so wohl in teutscher als Frantzösische
Sprache / wiewohl sie selbiges auch vor diesen
aus Christiani IV. vergünstigung schon zu Alton
und Glückstadt gehabt / ingleichen auff Erlaub
nis Hertzog Fridrichs von Holstein in der
von ihm neu angelegten Friedrich-Stadt / wi
wohl die Arminianer oder Remonstranten daselbst
allein die Obrigkeitlichen Stellen bekleiden. D
Römisch Catholische haben gleichfals zu Alto
Friedrich-Stadt / Glück-Stadt / und Friedric
Odde ihre freye zusammen Künffte. Die M
nisten werden auch in Altona und Glück-Sta
gedultet. Die Juden leben auch in Altona / u
Glück-Stadt und Friedrich Odde / in Dännemar
werden aber keine gelitten / es sey dann / daß etwa
ein

einer oder der ander mit Special-Königl. Paß versehen sich dahin auff eine Reise begeben.

Das Haupt der Geistl. sind die Bischöffe als der von Copenhagen/ Oden-See/Ripen/Alborg/ Arhus/Wiborg/ der im Hertzogthum Schleswig/ der zugleich über das Königl. Antheil von Holstein die Inspection hat und General Superintendens genandt wird; In Norwegen sind auch 4. derselben als Aggerrhus, oder Opolo, Bergen, Wardhus, und Truntheim. Jeder von ihnen hat seine Pröbste unter sich/ und diese wider ihre Pfarrer/ alle mit einander richten sich nach der ihnen vom Könige vorgeschriebnen Kirchen Ordnung.

Cap. III.

Von den Ständen des Königreichs/ Adel/ und Ritter-Orden.

§. 1.

Aus demjenigen/ was von uns im vorhergehenden Capittel erwehnet worden/ wird zur Gnüge vernommen seyn/ daß in Dännemarck zwar 3. Stände gerechnet werden/ auch zu der Zeit da es ein Wahl-Reich gewesen/ als die Geistlichkeit/ der Adel/ und die Gemeine (Wenigheden) worunter beydes Bürger und Bauren begriffen. Doch hatte der Adel alle Regierungs-

Macht an sich gezogeu / dann die Gemeine wur-den von denen Edel-Leuten als Sclaven gehalten und unfreye Leute geheissen/ja öffters gar mit Hun-den verglichen / wie man doch mehr / als einem Orte ein solches Sinnbild gemahlet siehet / nem-lich einen angebundnen Ketten-Hund mit der Beyschrifft

Bonden er som Hunden/
War bouden icke bunden /
So war hand huer/som bonden.

Der Bauer ist wie der Hund / wär er nicht ange-bunden/
Wurd er viel ärger noch als dieser Hund befun-den.

Die Geistlichkeit hatte auch die vorige Autorit[ät] nicht mehr / seit dem au grand depit de la Nobless[e] auch geringe Stands-Personen / durch Geschi[ck]lichkeit / oder Faveur des Römischen Hoffes/od[er] recommendation des Königes zur Bischöfflich[en] Würde erhoben / die vorhin allein denen Ed[el]gebohrnen zu Theil wurde. Die erfolgte Ref[or]mation schwächte völlig der Bischöffe hohes A[n]sehen / und vermehrte des Adels pouvoir, biß [die] veränderte Regierungs / Form Anno 1660. [die] Stände in solchen Stand setzte/daß alles bey d[em] Könige nunmehro allein stehet.

§. 2. Der Adel war vor diesem der Gebu[rt] nach alle gleich/und wie die Polen reden / über [ei]nen Scheffel gemessen / es distinguiren sie e[t]wie in solchen Lande blos ihre Ehren-Ste[llen] und Aemter die sie bekleidete/wozu ihm ieder ...
ni

nung machen konte/ wer zu seinen meriten/ oder dem Glück ein gut vertrauen hatte. Christianus V. dessen wir so offt mit Ruhm gedacht/ fand vor rathsahm auch hierin eine Aenderung/ wie in vielen andern zu machen/ und unter seinem Adel einige vor andern durch einen höhern Caracter zu distinguiren. Also creirte er bald nach Antritt seiner Regierung unterschiedliche/ so wohl Dänische als Holsteinische von Adel zu Graffen/und Frey-Herren/ erigirte auch dero Adeliche Güter zu Graffschafften und Baronien, unter andern die Graffen von Rantzow, beydes Dänisch und Holsteinische/ diese letztere als vorhin schon Reichs-Graffen/ wurden wegen ihrer in Dännemarck gelegenen Güter Giesingholm, Demstrup/ und Sodringholm zu Graffen von Löwenholm gemacht/ die Graffen von Reventlow, Ahlefeld, Fries. Brocktorff, Schack Tot. die Frey-Herren von Juel Rosenkrantz Troll Schiett, &c.

§. 3. Ausser dieser distinction brachte höchstgedachter König die Dänische Ritter-Orden wieder in ihren vorigen Lustre. Als erstlich den Elephanten-Orten. Wer diesen Orden erstlich gestifftet/ ist unter den Scribenten nicht ausgemacht Herr Spener und Imhoff wollen/ daß König Friederich II. 1580. denselben erst gestifftet/ denen widerspricht aber Pontanus, und die Warheit/ dann ohnläugbahr/ daß dieser Orden vom Pabst confirmirt/ und unter Protection der Heil. Jungfrauen Mariæ gewesen/ deren Ebenbild die Ritter am Halse getragen/ welche Bestättigung/

und Patrocinium Frideric. II. als der mit seinem gantzen Reich / schon der Lutherischen Religion zugethan gewesen / schwerlich würde gesucht haben. Glaubwürdiger ist es / daß König Christianus I. wie er zu Rom den Papst besuchet / und unter Wegs auch zu Hall / und Gibichen-Stein eingeritten / denselben wo nicht gestifftet / denn noch vom Heil Vater confirmiren lassen / und Friedericus II. denselben folglich geändert habe. Dann vor Alters 4. Elephanten durch 4. Creutz zusammen geschlungen / und unter denen ein Marien-Bild mit einem halben Mond darunter gehangen / woraus so viel abzunehmen / daß er gleichsam eine confraternität mit den teutschen Marianer-Orden / und zur Vertheidigung des Glaubens wider die Türcken / und Saracenen gewidmet / als worauff gemeiniglich das Türckische Wapen / der Mond oder die Sternen in der Heraldica, oder Wapen-Kunst zielen. Fridericus II. that alles hinweg und behielt blos einen eintzigen Elephaoten / auff dessen Leibe der Buchstabe F. seinen Nahmen Friederich auff der Brust M. H. I. Z. G. A. Meine Hoffnung Ist Zu GOtt Allein. Darunter T. I. W. Treu Ist Wildprät / bedeuten sollen. Christianus IV. setzte 4. Diamanten iu Form eines Creutzes auff dem Elephanten mit einer gewaffneten Hand / und den Worten Elephas non curat Muscas. und R. F. P. Regna Firmat Pietas.

Ein edler Elephant verlacht der Mücken stechen /
Es muß was grosses seyn / an dem er sich soll rächen.

Wir

Wir fürchten billich GOtt/der uns geschenckt die Cron
Dann wahre GOttes-Furcht (stützt aller König Thron.

[F]riedericus III. setzte noch dazu den 5ten Diamant/ [s]amt dem silbernen Stern und seinem Wahl-Spruch Dominus Providebit

Wann alles uns gebricht
Schläfft dessen Auge nicht
Der ohne Wehr und Waffen
Uns alles kan verschaffen.

Itzt tragen die Ritter den Orden an einem blauen Bande. Der Elephant ist Gülden / mit einem [r]othen Thurm auff dem Rücken / auff dem Halse sitzt ein Mohr / und auff dem Leibe das Creutz von 5. Diamanten/der Ordens-Meister ist der König/ die Ordens-Bediente sind der Cantzler/und Ordens-Secretarius, er wird ietziger Zeit nur hohen Stands-Persohnen mitgetheilet / und tragen ihn unter andern Ihro Königl. Maj. von Pohlen/ der Hertzog von Gotha / Mecklenburg rc. Der andere Orden ist der vom Dannebrog/wer selbigen gestifftet / und woher er den Nahmen führe ist eben ungewiß. die meiste Meynung ist gewiß/ daß die Dähnen vor diesem eine gewisse Haupt-Fahne geführet / worauß sie eben so viel Wesen gemacht / als die Trojaner aus ihrem Palladio, die Romer aus ihren Anciliis, Constantinus M. aus seinem Labaro, und die Frantzosen aus ihrer Oriflamme, diese sey (wie einige sagen in Engelland) andere aber im Treffen wider die unglaubigen Unteut-

teutschen in Liefland verlohren worden / und an deren stat eine andere von rother Farbe mit einem weißen Creutz vom Himmel gefallen seyn / deren sich König Waldemarus II. (der sonder Zweiffel wohl gesehen / woher diese Fahne kommen) zu encouragirung der Seinigen mit gutem Succes bedienet / und zum Gedächtnis des befochtenen herrlichen Sieges diesen Ritter-Orden A. 1219. gestifftet. Die Ritter tragen ein güldnes weiß emaillirtes Creutz mit rothlichen Leisten / und Diamanten besetzt an einem weissen Bande mit rothlichten Ecken über der lincken Brust samt einem Stern. Dieser Orden wird denjenigen ertheilet / die sich umb den Estat durch Degen / oder Feder wohl meretirt gemacht.

Cap. 4.

Von den Einkünfften des Königreichs.

§. 1.

EHe wir zu den Königl. Einkünfften schreiten / wird dem Leser nicht mißfallẽ daß wir vorhin von der Müntze einige Erwehnung thun in welchem Stücke vor allen benachbarten Länder dieses Königreich eine grosse avantage hat / indem dessen hohe Regenten allemahl dahin bedacht gewesen / daß die verdampte Kipperey nicht einreissen /

sen / sondern das Geld insonderheit die groben Müntz-Sorten bey ihrer bonitate intrinseca gelassen werden mögten. Dahero an lagio die Dänische Müntze der im Reich üblichen Müntz-Sor-en viel zuvor thut / die Proportion, ist diese eine Ordinair 2. Drittel oder 16. Groschen Stücke thut in Hamburg (dann in Reiche gilt es gar nicht) 4. Groschen an Dänischen Gelde / und ist also der Verlust auff teutschen Gelde 12. und ein halb pro Cento manches mahl auch mehr / mit geringern Müntz-Sorten ist gar nichts anzufangen. Zu ey Behaltung des guten Landes hat man in Dännemarck dem Exempel von Engelland nachgefolget / und eine Verordnung ergehen lassen / daß niemand mehr als eine gar kleine Summa von groben Geld ausführen und ein weniges an Schied-Müntze einführen dürffe / worauff an beyden Belten bey denen Fehren gar scharffe Achtung gegeben / und auffs genauste visitiret wird. Die Müntz-Stette sind zu Copenhagen Christiania, und Glück-Stadt.

§. 2. Die Müntze sind nun diese.

1. Schilling Dansk	3. Pf.
2. Schill. Dansk / oder 1 ß. Lübisch	6. Pf.
1. Dütgen 6. ß. dansk 3. Schill. Lübsch.	18. Pf.
4. ß. Dansk Dubbelt ß. Lübisch	1. gr.
8. ß. Dansk 4. Schill. Lüb.	2. gr.
ein halb Rigsmarck	2. gr. 6. Pf.
1. Rigsmarck Dansk	4. gr.
1. Rigs-Marck	5. gr.
2. Rigsmarck. Dansk	8. gr.

 4. Rigs-

4. Rigsmarck. Dansk/oder 1. Krone/auch Schlet Daler - - - - 16. gr.
es gibt auch Stücken von
8. Rigsmarck. Dansk. - - 32. gr.
Die sonderlich Christianus V. mit seinem Bilde zu Pferde sitzend prägen lassen.

1. Rthlr. courrant = 96. ß Dänisch - 24. gr.
1. Rthlr. in Specie - - 26. gr. 6. Pf.
1. Ducat. in Specie - - 2. Thlr. 5 = 6. gr.

Man hat auch halbe/ und viertel Ducaten die der König aus dem Golde/ so die Africanische Compagnie aus Guinea mit bringt/ und zu Glück-Stadt in die Müntze liefern muß/ schlagen läst. Das Silber wird theils in den Norwegischen Bergwercken gewonnen/ theils wird in Holland erhandelt/ auch wohl aus Holländische Ducatons verschmoltzen.

§. 3. Ob schon das Königreich an Lande so groß nicht/ wie manche andre/ so kan es doch vielen andern an Einkünfften gleich/ wo nicht zu vor thun/ die Fruchtbarkeit des Erd-Bodens/ die von Fischen krimmelnde Seen/ die bequeme Situation, da es Ost und West aus seinen eignen Hafen besegeln kan/ machen nothwendig die Einwohner reich/ und setzen sie in den Stand/ daß sie ihrem König ein mehres beytragen können/ als mancher ihm wohl einbildet/ der nach der Land-Carten der Länder Interesse abmisset. Es bestehen aber des Königs Einkünffte **Erstlich** aus seinen eignen Domainen, die kein geringes austragen. solche sind seine Aembter. Wann man aber

Aembter

embter sagen/ muß man die Gedancken nicht ha-
n/ als bestünden solche in Vorwercken/ Vieh-
ucht/ Fischereyen/ v. d. gl. wie vieler Orten.
ein solche Aembter sind gantz und gar des Köni-
s/ und müssen die Bauren/ und Bürger auß
der Contribution/ und Steuer ihm als ihrem
erren ein erkleckliches geben; ein Ordinair Bauer
. biß 50. Rthlr. jährlich / wie der Edel-Leute
auren an denen Orten/ wo sie nicht Leib eigen
d (wie noch heute in Holstein/ dann da haben
nichts eignes sondern gehöret alles dem Her-
n) ihrem Edelmann. Anfangs wurden solche
aben *in Natura* abgegeben / als an Fleisch /
isch/ Hüner/ Eyer/ Roggen / Habern / Gästerey/
jetzt ist aber alles zu Gelde angeschlagen. Dieses
ird alles dem Ambts-Verwalter des Amts ein-
ebracht/ und von ihm der Cammer berechnet.
Solcher Aembter bringet manches Jährlich 30.
iß 50-000. Rthlr.

Zum andern ziehet die Königl. Cammer ein
nglaubliches auß der Contribution die der Kö-
ig nach eignen Gefallen ausschreiben / steigern
und vermehren kan. Vor diesem muste selbige
rst auff den Land-Tägen bewilliget werden/ son-
derlich in Holstein / itzunder aber ist alles dieses
Alt Fränckisch worden/ und weiß man von kei-
nen Land-Tägen mehr als von hören sagen/ wo-
zu die stetige Uneinigkeiten zwischen dem König/
und Hertzog nicht wenig beygetragen. Dieses
Geld ist vornehmlich zur Milice, uñ Landes-Defen-
sion gewidmet. Dahero auch niemand davon be-
freyet

freyet / weder Graff / Edelmann ꝛc. ausser der Geistl. ratione der Länder die zur Pfarre gehören/ dann da sie sonsten was einiges besitzen / müssen sie ebenfalls contribuiren und zwar nicht unbillich / weil sie des Schutzes wozu dieses Geld angewand wird/mit genossen. In Krieges-Läufften steiget diese Schatzung wohl aufs gedoppelte/und höher/nachdem es dem Königgefält. Und sind in solchen Fall auch die Priester nicht befreyt/sondern müssen gemeiniglich die Artillerie versorgen / und ihrer zween ein Stück Pferd samt einen halben Kutscher ausmachen welches ihnen aber so schwer nicht fält / als wohl anderer Orten / weil die Pferde viel leichter/ und um einen geringern Preiß zu haben / vornehmlich zu Krieges-Zeiten/da keine Ausfuhr gestattet wird / so haben auch in Dännemarck die Priester selbsten ihre Pferd-Zucht / wie dann ihnen und andern weltlichen Beambten solches durch eigne Expresse Verordnung auffgelegt/ und die Grösse der Mutter-Pferde / so dazu gebrauchet werden sollen / vorgeschrieben werden. Weil der Adel in Holstein/wie anderer Orten erinnert worden / unter Gemeinschafftlicher Regierung stehet / geniesset der Hertzog den Halbschied desjenigen / so derselbe contribuiret. Worüber es doch manchesmahl viele gravamina setzet. Weil auch der Bauer daselbsten nichts eignes hat/ so muß der Edelmann vor ihm contribuiren. Diese Schatzung wird Mohnatlich eingebracht / und ist in Dännemarck / nach Tonnen hart Korn/in Holstein aber nach pflügen angeschlagen/ ein sol-

cher

cher Pflug erleget in Friedens-Zeiten wie itzund gemeiniglich 3. Rthlr/ in Kriegs-Zeiten/ wohl 6. und mehr Rthlr. nun hat Holstein und Schleswig 18000. Pfluge/belaufft sich also die Contribution Monatlich auff 54000. Rthlr. und Jährlich 648000. wovor der König in richtiger/ und überflüßiger Zahlung mit Officiren/ und aller zu behör eine Armee von 8000. Mann zu Fuß/ und 3000. zu Pferde unterhalten kan/ nun mache man die Proportion dieses Hertzogthums gegen die zwey Königreiche/ und übrige Länder. Auff einen Holsteinischen Pflug/ wornach alle Güter in der Lands-Matricul angeschlagen sind/ rechnet man in Dännemarck 40. biß 50. Tonnen hart Korn/ nachdem das Land und die Situation gut.

Drittens geneust der König wol mehr als einiger andern ein unglaubl. nicht nur von den Wahren die aus seinen Lande gehen/ und hineingehen/ sondern auch nur dadurch passiren. Aus Dännemarck und Jütland gehen Jährlich allein durch Holstein über 80000. Stück-Ochsen/ deren jeder mit einem Specie Rthlr. verzollet werden muß/ ein Pferd/ deren auch nicht wenig Kuppel-Weiße herausgeführet werden/ wird mit 4. Rthlr. verzollet. Anderer Wahren zu geschweigen der Accis-Licenten auff alle Wahren/ so in den Hafen dieses Estats deren es mehr als einig anders hat erleget werden. Der **Haupt-Zoll** ist der im **Sunde** welchen die Engelländer/ und Holländer nicht entbehren können/ wenn sie aus der Nord-

Nord-oder West-See in die Ost-See wollen / um ihr Brod-Korn aus Dantzig zu holen / wegen solchen Zolles hat es mit denen Holländern grosse disputen manchesmahl gesetzet / indem sie offters denselben gar nicht erlegen / allemahl aber darüber-chicaniren wollen / doch sind sie nunmehro so weit endlich verglichen / daß sie vor hundert Last-Roggen/oder Saltz 50. Rthlr. zahlen. Wenn man nun considerirt / daß manchen Tag 2 biß 300. Schiffen diese Meer-Enge pasiren/deren die meiste über 50. viele auch 100. und biß 200. führen/so würde selbiges nur auff 60 Lasten uñ 200. Schiffe gerechnet/welches das geringst/eist dem Könige ein ansehnliches auff einen Tage 6000. Rthlr. austragen muß. Und diß komt nicht nur einmal/sondern so lang die See navigabel, passirt kein eintziger Tag daß die Königliche Zoll-Bude nicht etwas einzunehmen hätte. Der Zoll **zu Bergen in Norwegen / und in andern Hafen selbiges** Königreichs auff die ausgehende Maste / Stock-Fische / und andere Wahren bringen auch ein erkleckliches. Wie auch nicht weniger der **Weser-Zoll bey Elsflet in der Graffschafft Oldenburg.** Wo die Bremer welche keinen schlechten Handel sonderlich nach Engelland mit Lein-Wand führen das ihrige entrichten müssen. Endlich komt auch hierzu der Zoll auff dem Lyster-Diep im Hertzogthum Schleswig / woselbst die nach Tundern / und der Orten destinirte Wahren verzollet werden. Von denen Copenhagischen

chen Glückstadtschen / der mit der Zeit leicht ungleich besser werden konte / Flensburgischen / und andern nichts zu erwehnen. Zu des **Königes Einkünfften** / und zwar casuellen partien rechnet.

Viertens man auch das **Strand-Recht** / vermöge dessen dem Könige alle Schiffbruchige / und gestrandete Güter dessen Fisco heimfallen / zu Beobachtung dieses Rechtens / (dessen Billig oder Unbilligkeit man andere verfechten läst) sind aller Orten gewisse Strand-Reuter bestellet / damit die Bauren nicht vor dem Netze fischen / und sich dasjenige anmassen/was ihnen nicht zukommt/ auch wohl gar die arme Schiffbrüchiche Leute/ die ihr elendes Leben aus den Wellen davon gebracht/ ohn erbarmen Todtschlagen / wie dann die Jütsche Küste / insonderheit das Skager Rak auff, der Nördlichste Spitze von Jütland / wo es sich nach Norwegen hinausstrecket gar infam gewesen / so gar / daß sie manchesmahl nicht nur die arme Schiffbrüchige / sondern so gar auch ihre Obrigkeit / die ihnen Einhalt thun wollen / ums Leben gebracht / ietziger Zeit aber da die Königl. Justitz wieder solche Unmenschen die empfindlichste Schärffe Rechtens gebrauchet / höret man von solchen Ubelthaten nichts mehr / und ist durchgehends das Strand-Recht in vielen gemiltert und verfähret mit denselben viel gelinder / verhandelt auch den Eigenthum-Herren / die nach Recht verfallene Schiff und Güter um ein Leidliches. Die Jütsche Küste und sonderlich das Jütsche

sche Riff / so sich bey Lemwig weit hinaus in die See erstreckt / wie auch das vorgedachte Schager Rack / sind die gefährlichsten / und wird nicht leichtlich ein harter Sturm / aus West / und Nord-West seyn / der nicht einige reich beladne Schiff an den Strand jage oder auch sonst von denen in der See gebliebnen die Güter an Land werffe. Die übrigen Küsten dieses Königreichs sind bey weitem so gefährlich nicht. Itziger Zeit ist das Strand-Recht und zwar Stückweise verpacht / da dann die Pachter es auff Glück und Unglück müssen ankommen lassen.

Fünfftens contribuiret auch zu Verbesserung der Königl. Revenuen der **Auster-Fang** / auff den Jütischen Küsten / bey Amrom, Piet und For, welches als ein hohes Regale dem Könige und Hertzogen reservirt / und anietzo / ungleich besser als vor diesem genutzet wird. Es werden in selbiger Gegend des Meers zu allen Zeiten des Jahrs / ausgenommen in denen Monathen Jun. Jul. Aug. (als in welchen die Austern sich vermehren / ihre Krafft von sich lassen / gantz weich / schwach / und zum Essen allerdings unbrauchbahr) viel tausend Tonnen ohne eintzige Unkosten des Königes gefangen / nach Hamburg / wo selbst sie eine gewisse Stapel / oder Niderlage haben / auch nach Schweden / Dantzig Königsberg / und andern Orten verführet. Eine Tonne häll derselben mit denen Schalen / wann sie mittelmäßig sind 800. Stück / groß weniger / kleine mehr / und wird auff der Stelle 2. Rthlr. bezahlt. Jetzt ist selbiges Recht vor

...ne ansehnliche Summa Geldes Jährlich verpachtet. Man hat zwar auch unter Seeland eine Auster-Banck entdecket / die grosse Austern ...ebet / doch bringt man deren wenig zum Vorschein / es sey / daß man sie schonen wolle / weil ...ne dem die Pachter schuldig den Hoff ohne Entgeldt zu versorgen / oder andere Ursache habe.

Sechstens / so wächset dem König nunmehro ...ch nicht wenig zu aus dem Norwegischen Silber-Berg-**Wercke** / welches zwar vor diesem ...en nicht so sehr angebauet worden / aber seit Chri...ani V. Zeiten in mercklichem Flor gebracht / und ...ch täglich zunimmt. Es ist so reich an sich selbst / ...s einiges anderes von Europa / maßen man dan ...ntze Klumpen gediegnes Silbers gefunden. ...achdem man nun dessen Reichthum angemer...ckt / beginnet man mit mehrem Fleiß selbiges ...ahrzunehmen / und Berg-Verständige Leute ...t die Hand zu schaffen.

Siebendens trägt unter andern Aufflagen das ...gestempelte Papier nicht wenig ein / denn man da ...einen Bogen zu 3. Pf. hat / sondern der geringste ...t 6. Pf. von dannen steigt es biß 10. 20. 30. 50. ja ...gar biß 300. Rthlr. der Bogen (als welches zu Conferirung der Ritter-Orden und anderer ho...her dignitäten gebrauchet wird) alles nach proportion der Summa so darauff geschrieben. Dann es ...gilt keine Rechnung / keine Obligation weder Judicialiter / noch extrajudicialiter, die nicht auff gestempelt Pappier geschrieben / und zwar nach der Numero so der Summa zukommt; Ist die

Verschreibung / Aelter / als die Constitution vom gestempelten Pappier so muß der producent sie erst stemp(e)ln lassen.

Im Gerichte wird nichts angenommen / weder Kauff-Contract, noch Memorialien, die nicht gestempelt / auch selbst das Protocoll muß einige Bogen gestempelt Papier haben / die Sententz Abschiede / werden alles auff gestempelten Pappier verzeichnet alles nach proportion der Summa: Der geringste Bogen so in Ober-Gerichten eingegeben wird kommt 4. Groschen schweren Geldes. Die Bestallungen werden ebenmäßig auff gestempelt Pappier geschrieben und der Tax nachdem Salario reglirt. Was nun dieses vor grosse Summen dem Könige eintragen müsse / kan ieder sich leicht einbilden / da alle Tage in so viel Cantzeleyen so viel dergleichen Sachen zu expediren vorfallen.

Achtens so hat der König / als Summus Episcopus das Jus Patronatus über alle Kirchen / und vermöge dessen die Zehenden im gantzen Lande aller Früchte von Korn / Vieh / und Früchte. Es sind zwar solche Zehnden (welche in Dännemarck annoch ad imitationem des Alten Testaments aus den Päbstl. Rechten beybehalten worden) also eingetheilet / daß der König als Summus Episcopus ein Drittel derselben / der Patronus als welcher die Kirche dotirt auch ein Drittel / und das letzte Drittel der Pfarrer bekommt / doch hat der König ordinairement zwey Drittel / ausser an denen Orten / wo der Krieg das Jus Patronatus an andere

Per-

Persohnen/ es seyn Adel oder Unadel/ vor bahres Geld veralieniret/ woselbsten dann derjenige/ der solches erhandelt/ des Zehnten ein Drittel geniesset/ auch das Jus vocandi zur erledigten Pfarre hat/ doch muß die Person erst vom Bischoff examiniret/ und bestättigt seyn/ und ist dieser Patronus schuldig die Kirche als deren eigentlich dieser dritte Theil gewidmet in guten baulichen Stande zu erhalten/ welches leicht zu thun/ indem die Kirche meist von guten festen Stein gebauet/ mit Bley/ oder wenigstens Ziegeln gedeckt. Dann von Schindeln weiß man nicht. Wenn nun der König gleich alle Jura Patronatus veräussert hätte/ wie er doch nicht den 30. Theil gethan/ so geniesse er dennoch ohne eintzigen Abzug und Unkosten den dreißigsten Theil der Früchte seines Königreichs/ an Pferden/ Ochsen/ Korn/ rc. gar an Fischen welches in einem so fruchtbahren/ Vieh- und Fischereichen Königreiche ein grosses ausmacht/ und alles an bahrem Gelde in die Cassa kommt/ weil diese Zehnden durchgehends verpacht sind.

Neundtens. So kommt auch ein ziemliches ein/ aus den vielfältigen Straff-Geldern / und Verbrechen/ weil meist alle Delicta ausser Mord/ un Diebstahl in Dänischen Rechten/ als Ehebruch/ Hurerey/ u. d. g. mit Geld gebüsset werden. Die vielfältige Restitutiones Famæ, die so offt die Unterrichter/ falsche Zeugen/ und andere betrifft/ bringen auch nicht wenig.

Zehendens da alles dieses noch nicht zureichet/ leget der König wann er will einen Kopff und Fa-

milien Schatz an/ da dann ein ieder nach der Classe des Rangs in welchem er stehet ohne consideration seiner Güter sein quotum beytragen muß. Das Vermögen-Steuer/ wie auch die Vieh-Schatzung ist à part. Und wer wolte alle die Brunnen ausfinden/ die in der Königlichen Cammer ihren Tribut reichlich einlieffern/ aus dem gesagten/ wird man sehen/ und schliessen/ daß Dännemarck nach proportion seiner Grösse eines von den einträglichsten Königreichen sey.

Cap. V.

Von der Dänischen Land- und See-Macht.

§. I.

DIe Conqueten der alten Dänen habe satsam der Welt erwiesen/ daß es ihnen an behertzten Soldaten niemahls gefehlet/ itzunder begint dero gloire ihren vorigen Lustre wieder zu bekommen/ da man aller Orten in Italien/ Ungarn/ im Bayerland/ am Ober- und Unter-Rhein/ in Braband die Dänischen Fahnen mit Ehre und Sieghafft wähen siehet. Uberhaupt zu rechnen/ so hält der König von Dännemarck ohne seine Landes-Beschwerde 40000. Mann auff den Beinen/ ohne dem Ausschuß einzurechnen/ der nicht schlechter mundirt/ und von erfahrnen Officirern in den Waffen geübt wird. Bey der

Ca-

Cavallerie ist dieses besonderes anzumercken / daß
der König von seinen Bauren gewissen Höffe her-
gegeben/und zu Unterhaltung der Reuterey verord-
net/ also hat man auff dem Lande so wohl für Of-
ficirer als Gemeinen in den Dörffern Häuser auff-
bauet/ darin leben sie ohne des Land-Manns
Beschwerung von dem Tractament was ihnen zu
leget.

§. 2. Dännemarck gröste Force bestehet in der
See-Macht/und dieses erfodert die Landes-Si-
tuation weil ihnen ein Feind/ der zur See nicht
mächtig wenig Schaden zu fügen kan / dannen-
ro besorget dieser Estat die Marine vor allen an-
dern/ und hält auch zu Friedens-Zeiten in die
00 Matrosen auff den Beinen. Es hat auch
Ausrüstung grosser See-Flotte vor andern gros-
avantage, dan alles was zum Schiff-Bau ge-
hörig/ wächst in dem Lande: Die Natur macht
selbst die meisten Einwohner von Jugend auff zu
See-Leuten/ und das gute Tractament/ und
richtige Bezahlung locket die Frembde so häufig
an/ daß es derseben in wenig Tagen mehr haben
kan/ als andere in vielen Mohnaten. Dahero
ein Wunder/ daß dieser König eine Flotte von
0. Capitall-Schiffen in See schicken / und un-
terhalten kan/ welches an Gelde mehr ausma-
chet/als manches Potentaten grosse Armee/ den der
gemeinste Matros ausser seinen Essen/und Trincken/
so ihm täglich dreymahl warm gereichet wird/
4. biß 5. Rthlr. ohne Abkürtzung geniesset. Was

 kosten

kostet nun die Speise / die Officirer/Ammunition, und Equippage ?

Cap. VI.

Geographische Beschreibung des Estats von Dännemarck

§. 1.

Dieser Estat begreifft ausser denen übrigen dazu gehörigen Provincien / drey Haupt-Stück 1. das eigentlich so genandte Königreich Dännemarck / 2. Das Königreich Norwegen / 3. das Souveraine Hertzogthum Schleswich.

§. 2. Dännemarck an sich selbst bestehet aus grossen / und kleinen Insuln / und der festen halb Insul Nord-Jütland / welche an das Hertzogthum Schleswig / oder Süder-Jütland stosset und von demselben durch die Nipsa / welche bey Ripen in die West-See fält / unterschieden wird / sonst ist Dännemarck umb und umb mit Wasser umflossen / und solcher Lage wegen nicht allein zu Fortsetzung Handels / und Wandels in Ost/und West / wie eintziges Land in der Welt vortheilhafft belegen / sondern auch vor allen Feinden die nicht eine formidable See-Macht auszurüsten vermögen / gnugsam versichert / ausser was Schleswig / und Jütland anlanget / welche Frontiren hingegen es mit wohl versehenen Haupt-Vestun-

Vestungen wider jalouse Nachbahren verwähret.

§. 3. Unter den grossen Insuln ist die vornehmste/ und grosse Insul Seeland / gegen Morgen spület selbig an der Welt-berühmte Sund / welcher es von dem gegen über belegnen Schonen absondert/ gegen Abend fleust der grosse Belt zwischen dieser Insul/ und Fünen gegen Mittag die Ost-See gegen Mitternacht ebenfals die See; Sie ist fast rund/ und wird die Breite oder Diameter auff 14. teutsche Meilen gerechnet / würde also der Umfang 44. teutsche Meilen ausmachen. Das Land an sich ist Fruchtbahr und wohl bebauet/ und haben die Einwohner den Vortheil/ daß sie ihre Wahren in der Königlichen Residentz-Stadt besser als sonsten wo verhandeln können. Die vornehmsten Städte sind darinnen

Copenhagen/Kiöbenhavn/ die Königl. Dänische Residentz an der See /ist anfänglich um das Jahr 1168. von dem Ertz-Bischoff zu London Absalon Snare der auch der Collector der Dänischen Gesetze gewesen/ angeleget / Anfangs waren zwar nur einige Fischer-Hütten / und hiesse das Schloß/ so aber nunmehro eingerissen/ umb einem prächtigen Pallast-Platz zumachen/ nach seinem Erbauer Axelhuse, wie aber dieser Ort/ denen in der Ost-See trafiquirenden Kauff-Leuten wieder die damahls starck herumschwärmende See-Räuber (welches der Zeit ein reputirliches Handwerck war/ gleichwie es zu Lande der Adel umb eben diese Zeit vor nichtes unanständliches hielte / sich aus dem

Steigreiff zu nähren) einen sichern Hafen verliehe[n] wuchs der Ort immer mehr und mehr an / und bekam endlich gar den Nahmen Kiöpenhavn/ oder Kauffmanns Hafen/ Portus mercatorum. Jetzi[-] ger Zeit ist die Stadt sonderlich seit A. 1658. (da es die Schwedische harte Belagerung Heldenmäßig ausgedauret) auff die neuste Art vortrefflich forti[-] ficiret/ auch das vor diesem ausser den Mauren belegne Christians-Hafen mit eingenommen wor[-] den. Das feste Castel an der Zoll-Bude secun[-] dirt die Stadt nicht wenig. Sehenswürdig sind nechst der Königlichen Residentz/ das Schloß Rosenburg/ das Königliche Arsenal, der Holm genannt/ worauff so wohl bey Friedens als Krie[-] ges-Zeiten am Schiff-Bau/ und deren Equippa[-] ge unablässlich gearbeitet wird/ weil diese Cron ihre gröste Force auff die See-Macht setzet/ auch werden an diesem Ort die delinquenten/ denen man nicht gar das Leben nehmen will/ zur stren[-] gen Arbeit angehalten. Die Universität von Christiano I. Anno 1474. gestifftet. Die Ritter Academie von König Christiano V. angeleget. Der runde Thurm von König Christiano IV. erbauet/ auff welchen man mit Wagen und Pferden biß oben auffahren kan / woselbst die vortreffliche Bibliotheca Publica, und des Thychonis Brahe Ma[-] thematische Instrumenta verwahrlich auffgehoben werden; Die unvergleichliche Ertzne Statua E[-] questris König Christiani V. der Pallast ihrer hohen Excell. anderer zugeschweigen. Die Bürger die[-] ser Stadt haben wegen ihrer tapffren Gegenwehr

die

die Freyheit den Degen zu tragen / auch andere Adeliche Privilegia mehr erhalten. *Roschild* ist zwar anietzo klein/pranget aber mit den Königlichen Dänischen Begräbnissen/unter welchen der Dänischen Semiramis Margareta ihr Monument vor andern Betrachtens-würdig. *Ringsted* zeiget der uhralten Dänischen König-Ruh-Stette/ und verwahrte vormahls die Welt-berühmte Seefeltische Bibliothec, welche aber in dem Kriege 1658. Schwedische Hände geriehte/ und einem vornehmen JCto, und Historico, der damahls bey einem Schwedischen Minister in Diensten war/ nicht wenig gedienet. Slagels ist gering Corsör liegt in grossen Beld/und hat zur Versicherung der Passage ein Castell. Elsenor am Sunde hat die Haupt-Vestung Cronenburg gleich gegen Elsenburg in Schonen über/ diese Vestung wurde von König Friederico II. erstlich auffgebauet/ von Christiano IV. aber vollends perfectionirt/und recht imprenabel gemacht. Allhie wird der considerable Zoll entrichtet/welcher dem König nicht wenig einträgt/ sintemahlen manchen Tag 2-300. Schiffe diesen Sund passiren/ und alle den Zoll entrichten müssen/ ausgenommen/ Schwedische Unterthanen/ die für sich und ihnen Eigenthümlich zustehende Wahren frey ausgehen. Nestwed, Waringborg, Slangerup, Holbeck sind geringe Land-Städte. Friedrichsburg das prachtigste Schloß des Königes kan allen in Europa/ so wohl wegen der Kostbarkeit/ als lustigen Situation Trotz bieten. Sora hatte vor diesem eine vortreffliche Ritter-Schule/

Cartemunde, Foburg, Swenburg sind alle geringe Oerter.

§. 6. Zu Fünen gehören die Insul

Langeland 7. Meilen lang / und 2. Meiln breit darauff das Schloß Tranker, und die Stadt Rudkobing, ein überaus fruchtbahres Land.

Laland von seiner niedrigen Situation 8. Meilen lang / und 5. Meilen breit / darauff liegen Nascov eine Haupt-Vestung / Marito ein berühmtes Kloster / Arnholm, Saſkoping, und Koburg sind schlecht.

Falster ist 4. Meilen lang / und 2. Meilen breit darein liegt Nicoping, und Stuppepönig Arroe / zwischen welchen und Finen der Arre / oder grüne Sund strömet.

§. 7. Die feste Halb-Insul Nord-Jüdland stöst gegen Mitternacht an das Schager-Rack / von dem gefährlichen Vorgebirge also genannt / und siehet Norwegen vor sich / zur rechten / oder gegen Morgen schauet es nach Fünen / gegen Abend wird es von der West-See bespület / gegen Mittag aber gräntzet es mit Süder Jütland oder dem Hertzogthum Schleswig. Dieser gantzen Strich biß an die Elbe hinan / hiesse vor diesem Chersonesus Cimbrica, aus welchem die streitbahren Cimbri, so denen Römern so viel Dampffs angethan / und gar biß in Italien hineingedrungen / die tapffern Anglo-Saxones, so gantz Engelland ihnen unterthänig gemacht / hervorgekommen. Jetziger Zeit ist es enger eingeschlossen. Ist an sich ein fruchtbahres Land doch nicht so sehr an Getreide

(wie-

wiewohl es dessen auch mehr als zu seiner Noth-
urfft bauet / als an Vieh-Zucht / sonderlich
ortrefflichen Ochsen / und Pferden welche jähr-
ch in grosser Menge von daraus theils zu Lande
ch der Elbe / und weiter / theils auch zu Was-
nacher Niederland verführet werden / wie dan
anches Jahr derselben über 80000. Stück al-
ein Coldingen verzollet worden. Die Was-
richte Situation machet es reich an Wiesen / und
schereyen / worin es denen andern provincien
thun. Auff der West-Seite zwischen dieser
ab Insul und dem Hertzogthum Schleswig ist
Austerfang / bey den Insuln / Silt / För / und
öm / welcher dem Hertzog mit dem Könige ge-
ein / und jährlich ein grosses austrägt. Dieses
ord Jütland wird getheilet in 4. Bischoffthümer /
der Stiffter / deren jedes seinen Stiffts-Amtmann
at / unter dem wider alle Ambt-Leute stehen.
Die Stiffter heissen nach ihren vornehmsten
Städten also Wiborg, Arhusen, Alborg, und
ipen. Alborg liegt am obersten Nord-Theil
on Jütland / begreifft die districkt von Mors, Dye
nd Wensyssel. Die Haupt-Stadt Alborg
elbst lieget am Lymfiord, wird wegen ihrer schö-
en Häuser auch galanten und manierlichen Ein-
wohner das andere Copenhagen genandt / die übri-
en Städte sind gering / doch läst sich Nikiöbing
uff Mors noch sehen. Dieser districkt liefert die
esten Pferde aus.

Wiborg das andere Stifft gräntzet gegen Mit-
ernacht an Alborg / gegen Morgen an Arhus,

gegen

gegen Abend theils an Alborg / theils an Ripen gegen Mittag aber an Ripen and lieget fast mitte im Lande ohne an die offenbahre See zu stoss wie die andern thun / dan Alborg wird oben u zu beeden Seiten von der See angespület / R pen streckt sich längst der West-Küste gleichw Arhusen långst der Ost-Küsten. Die Hau Stadt Wiborg ist sonderlich berühmt wegen d daselbst haltenden Messe / **Schnapsting** nandt / woselbsten der Jütländische Adel / au andere in grosser Menge zusammen kommen / u ihre Sachen in Richtigkeit bringen. In diese district fält auch das Landlein Saling anzumerck Arhusen das dritte Stifft liegt an der Ost-Se von Jütland / und hat mehr feine Städte / a die andere / Arhusen die Bischöffliche Reside Randers machet sich wegen seiner zarten Han schuh bey dem galanten Frauenzimmer sond lich beliebt / Mariagger ist ein feines Städtg und Amt / auch gehen Horsens, Grinna, und Eb toft noch vor ziemliche Städte. In diesem B griff lieget auch die Graffschafft Löwenholm / den Herren Reichs-Graffen von Rantzow zu ständ welche von Ihrer Königlichen Majestät Kö Christiano V. nebst mehren andern zur Graffsch erigiret worden.

Ripen das letzte Stifft von Nord-Jütla liegt längst der West-See / und hat dessen B schoff auch schon einige Iuris diction im Hertzo thum Schleswig / weil die Gräntzen dieses O ziemlich embrouillirt / und noch manche irrung verursachen. Rip

Ripen die Haupt-Stadt liegt recht auff der
räntze an der Nipsaa, welche beyde Länder von
ander scheidet. Das ietzund demolirte Schloß/
wegen seiner tapffren resistence annoch be-
annt.

emwyg/Holstebro/Waarde/ Ringkiobing
eel sind alle ziemliche Städte/ Colding aber
es andren zuvor so wohl wegen des Ochsen-
les/ als auch wegen des schönen Königlichen
losses/und angenehmer Situation weswegen
an auch die Residentz des letzteren Königs
stiani V. gewesen/ ehe er zur Crone gekom-
n. Fridericia oder Fridrichs-Odde am Mit-
rt Sunde ist eine Haupt-Vestung/regulirt/
eiet/ und hat das freye Exercitium aller Re-
onen/ als Catholicken/Reformirten Juden. &c.

§. 8. Zu Nord-Jüdland rechnet man auch nach-
ende Insuln.

Zwischen Jüdland und Halland Lemsoë. Und
out. Ingleichen

Gegen Arhus über die Insul Samsoe eine Kö-
liche Residentz ist der Gräffin gleiches Nah-
ns zuständig. Auff der West-Seite liegen
m Bisithum Ripen/die Insuln fanoe, und Manoe
hr wegen ihres Fischfangs/sonderlich der halb-
sche (Schullen) und Weißfische/ Hindlinger/
d durch die daselbst verunglückten/Schiffe/ als
sten bekandt. Bey welcher Gelegenheit man
 auch errinnern muß/ daß in Dännemarck auf
nen See-Küsten annoch ein sonderbahres Recht
angbahr/welches sonst meister-Orten abgeschaf-
fet/

set / nemlich das Strand-Recht / vermöge dessen alle gestrandete Güter dem Fisco doppelt heimbfallen / dahero auch zu Verhütung alles Unterschleiff / und damit die benachbarte Bauren sich dessen / was ihnen nicht zu komt / nicht eigenmächtig anmassen / gewisse Strand-Gerechtigkeit / als ein casuelles Einkommen verpachtet worden. Was die Insuln Röm/För/Silt/und Amro anlanget / so rechnet man selbige billich zum reichen Hertzogthum Schleswig/weil der Hertzog einen Theil derselben mit besitzt.

§. 9. Weil das **Hertzogthum Schleswig** an Nord-Jüdland anstösset / vor diesem allemahl ein ohnstreitiges Stück /und dependentz der Cron Dännemarck gewesen / und von derselben zu Lehn gegangen / auch noch grossen Theils / wenigstens zur Helffte dem Könige von Dännemarck zuständig / so will die Nothdurfft erfodern / bey Betrachtung des Dänischen Estats selbiges auch einiger massen in consideration zu ziehen.

Es liegt oberwehntes zwischen der Nipsa gegen Mitternacht / und der Eyder gegen Mittag/gegen Morgen hat es die Ost-See gegen Abend die West-See; Ehe wir dessen Eintheilung vornehmen / beliebe der geneigte Leser zu vernehmen/daß diese Vor-Mauer allemahl zu Dännemarck gehöret / wie sie dann solches durch eine Mauer von der Ost-See biß an die West-See oder den Fluß Trena so ohnweit Schwabstedt bey Friedrich-Stadt in die Eider fält/von Holstein/ und Teutchland geseparirt / umb vor denen Einfallen der

Teut-

Teutschen Käyser / mit denen sie immer zu demeliren hatten desto besser gesichert zu seyn. Selbige Maur fänget bey Schleswig an einem Ort Tyreborg / oder Schloß der in Dänischen Geschichten sehr berühmten Königin Tyra, einer Engelländerin so nebst ihrem Gemahl König Gormo in Nord-Jüdland bey Jelling auff zweyen Hügeln begraben und mit einem prächtigen Römischen monument beehret worden. Diese mit Erde überschüttete Maur stehet noch / und wird Dännewerck genannt. Nach der Zeit trugen die Dänischen Könige dieses Süder-Jüdland denen Graffen von Holsteiu zum Lehn auff / um sie dadurch zur allgemeinen Verthätigung zu verbinden / in solchem Stande blieb es / biß Christian I. Graff von Oldenburg / auch Hertzog von Schleswig / und erster von Holstein zum König in Dännemarck erwehlet wnrde / da er versprach / die Fürstenthümer unzertheilt zu lassen / doch hielte er es so wenig / als sein Sohn König Friedrich I. und Enckel der fromme König Christian III. theils auff inständiges Anhalten seiner Mutter / theils aus Liebe zu seinen Brüdern Johann und Adolph die Hertzogthümer theilte A. 1544. Johannes starb / also ward sein Antheil widerumb zwischen König Christiani Erben / und Hertzog Adolpho A. 1582. eingetheilt / auff welchen Fuß, es noch stehet / doch blieb es bey der von König Christian III. einmahl gemachten Verfassung: Daß zwar **Die Aembter / und Dorffschafften / so**

viel den Fructum anbelanget / getheilet seyn sollten; die Prælaten, Noblesse und andere hohe Jura, und Regalia, unzertheilt / und in Gemeinschafft verbleiben solten.

So war auch über dem A. 1533. eine ewige Union, und Vereinigung zwischen der Cron Dännemarck / und denen Hertzogen / so auch zwischen denen Hertzogen als Hertzogen auffgerichtet / und A. 1623. von König Christiano IV. und Hertzog Friederich von Holstein bestättiget. Bey welche es bliebe / biß der Schwedische König die Holsteinische Prinzeßin Hedwig Eleonoram heyrahtete. Da starb das gute Vertrauen aus mit Dännemarck / und wurde dieses / als damahls im Kriege unglücklich genöhtiget / denen Holsteinern die Souverainete über das Hertzogthum Schleswig zu überlassen / welche aber nachmals öffters wieder angefochten / und zu vielen unglücklichen Troublen Anlaß gegeben / wie andern Ortes sich finden wird. Da dieses bloß zu demonstrirung der Theilung angeführet. Vermöge dieser Theilung nun fielen dem Könige zu / das Amt-Hadersleben / und die Stadt sambt dem Schlosse / wo vor diesem ein appanegirter Printz von Dännemarck residirt / ist das beste unter allen. Das Ambt Fleensburg / die Stadt liegt an Meer-Busen an einem abhängigen Berge / treibt grosse Handlung zur See / nach Norwegen / Schweden / Holland / Preussen / Liefland

ieffland/ und Rusland. Hat auch die Ehre on wegen ihrer gesunden Lufft/ und angeneh- en Situation mehrmals von ihren Königen be- ucht zu werden/ wie dann auch letzt verstorbner önig Christianus V. daselbst gebohren. Zu die- m Ambte gehöret auch die fette Landschafft rodtstedt/ welches ein Stück des so genandten ieslandes ist/ und zwischen Husumb/ und lensburg längst der West-See lieget. En pas- t fält hierbey zu errinnern/ daß von dem Stifft ipen an biß gantz in Holland hinein/ man die so nannten Friesen findet/ welche an Sitten/ hu- eur, Kleidung und Sprache/ so gar von den dern unterschieden/ daß man sie vor Leute aus r andern Welt ansehen solte/ so verstehet auch in Frembder ein Wort von der Frisischen Spra- e/ ausser denjenigen/ so mit der Englischen ü- reinkommen/ deren es die meiste giebt. Es ist Hochmühtiges Halsstarriges Volck/ und nen ihre Sprache weder lesen noch schreiben wie e Irrländer/wie man dan ihnen auch keine Bü- er zuläst/ doch ist es noch bißher unmüglich ge- llen/ selbige gäntzlich auszurotten.

Der Hertzog hat zu seinem Antheil bekommen as Amt Gottorff/in selbigem liegen die Haupt- Stadt Schleswig/ welche dem Hertzogthum en Nahmen giebt/ gleichwie sie ihn bekomt von er Schlie/ an welche sie belegen. Ob diese Schlie ein Fluß/oder Meer-Busen sey/ so noch icht ausgemacht/ itzunder fährt man nur mit leinen Schiffen darauff/weil Königin Margare- tha

tha den Hafen Schliesmunde ohnweit Capp
durch versenckung etlicher Schiffe unbrauchb
lassen machen. Die Stadt Schleswig an si
selbst ist prächtig / wegen der vielfältigen schön
Häuser / dergleichen man wenig anderwärts fi
det: Noch prächtiger aber das Fürstliche R
sidentz Schloß Gottorff / woselbst der kostbah
Garten / und der ungemein grosse Globus, (ma
sen in demselben 12. Persohnen gemachlich Ta
halten / inwendig die auff- und niedergehende Ste
nen / auswendig aber auff dem Horizont heru
spaziren / die superficiem telluris concavam betra
ten können) die mit vielen Morgenländisch
Seltsamkeiten aller Augen an sich ziehen. E
lenfort ist eine mittelmäßige Stadt / hat aber
nen Hafen / desgleichen wenig zu finden. Ca
peln ist auch schlecht / blos des Hering-Fangs we
bekannt / und einem Edelman zuständig. In d
ser Gegend liegt das Ländlein Schwantzen / w
ches aber alles Edelleuten / und also unter die
meine Regierung gehöret. Bey Schleswig
rum liegt das kleine doch fruchtbare / und sch
Ländlein Angeln wovon die Engelländer ih
Nahmen führen / der Königl. Antheil desselben g
höret nach Flensburg der Fürstliche nach Go
torff.

Weiters hat der Hertzog das kleine Amt Ap
rade und Lohm-Klöster / ingleichen das grosse u
reiche Amt Tundern. Die Haupt-Stadt li
ohnweit der See / doch müssen die dorthin w
lende Schiffe dem Könige im Lysterdiep den Z
er

richten. Ebenfalls besitzt er das reiche Land
iderstedt dieses liegt zwischen der Eider/und He-
er/ ist gleichsam der Marck des gantzen Hertzog-
ums wegen des Viehs/Butter/und Käse/ wo-
uff die Einwohner sich sonderlich legen. Die
aupt-Stadt/ und Vestung Tonningen/ ist we-
n erlittener rasirung/ und neulicher Belägerung
r gantzen Welt bekant. Gerding ist zwar klein/
ch angenehm. Hingegen **Friedrichs-Stadt**
ne neue am zusammen Fluß der Thran/ und Ei-
r erbaute/ mit allerhand Religions-Freyheiten
gabte Stadt (doch also daß die Arminianische
e Dominirende) ein rechtes Muster der Nider-
ndischē propretè. Letzlich hat er auch das Amt Hu-
m, die Stadt liegt an der Hever/ist ziemlich Nahr-
afft/und bißhero gemeiniglich ein Witbensitz der
erwittibten Hertzoginnen von Holstein gewesen/
iewohl Hertzog Christian Albrechts hinterlaßne
Gemahlin den ihrigen zu Kiel bekommen. Ausser
iesem lieget auch im Königl. Antheil des Hertzog-
ums Schleswig/ das Schloß **Glücksburg**
amt seinen District ungefehr 2. Meilen von Flens-
urg eine Residentz eines appanagirten Fürsten/
Königl. Linie.

§. 10. Zum Hertzogthum Schleswig werden auch nachfolgende Insuln gerechnet. Auff der Ost-Seiten/ **die Insul** Alsen ihrer Königlichen Majestät von Dännemarck gehörig/ auff welcher sonderlich die Städte/ und Schlösser Sünderburg/ und Norburg anmerckens würdig/ als vormahlige Residentzen appannagirter Hertzoge

Königl.

Königl. Linie/ die aber durch unglückliche Veränderungen genöhtiget/ ihr Glück anderswo zu suchen.

Die Insul **Fehmern**/dem Hertzog von Holstein gehörig/ worauff die Stadt **Burg**/ so vormahls vom König Erico in Dännemarck so viel erlitten. Es lieget diese Insul zwischen Laland/ und dem so genandten Wagerland in Holstein.

Auff der West-Seiten liegen die Insuln Sylt, För, Rom, Amrom, beyden Herrschafften gemein/ und sonderlich wegen des vorhin erwehnten Austerfangs berühmt. Silt/ und För stellen einem Fremden an ihren seltsahm gekleideten Weibern ein Bild der alten Teutschen Trachten für (Dann Männer trifft man bloß im Winter an/weil sie den Sommer über auff weiten See-Reißen / nach Spanien/Franckreich/Grönland/ in Englisch und Holländischen Diensten begriffen / dahero auch Dännemarck die avantage hat / welcher Schweden / und andere benachbarte Länder entbehren/ daß es nimmer an erfahrnen See-Leuten Mangel hat. Kurtz zu sagen ihr entblostes Haupt der Rock aus einem Stück/ mit untenangehefften Stück Leinwands/ an statt der Hembde/ die Dreyfache/ roth weis/und grüne Strümpffe / der um den Mittelleib fest gemachtete Meßingra auch wohl silbern vergüldte Gürtel/ (Belt auff ihrer Sprache) ihr freches/dabey ehrliches Gemühte zeigen einem gar ein seltsahmes Gesichte.

Die Insul **Nord-Strand** unter der Hoheit des

des Hertzogs von Holstein war weit grösser / als sie itzund ist / dann der gerechte GOtt zu wohlverdienter Bestraffuug der in aller Uppigkeit ersoffnen Einwohner dieses gantze Land durch das wilde Meer überschwemmen / und so gar verschlingen lassen / A. 1630. daß man nicht das geringste davon sehen können / ausser bey höchster Ebbe. Weil nun denen Holsteinern unmöglich fiele / das ertrunckne Land wieder zu gewinnen / gab der Hertzog jedwedem Freyheit / sein Glück daran zu wagen. Unter andern fanden sich auch die Patres Oratorii ein / wie auch die berühmte Antoinette de Bourignon. Kurtz zu sagen / es ward ein ziemliches Stück-Landes den Wellen wieder entzogen / und weil die Römisch Catholischen das meiste bey der Sache gethan / ihnen nicht nur freye Religions-Ubung / sondern auch eine Obrigkeit oder Staller (Stadthalter) so ihrer Religion zugethan / erlaubet. Der Haupt-Ort ist Pilworm.

Die Insul **Helgeland** Terra Sancta vor dem Mund der Elbe / ist vor Hamburg nicht anders wie vormahls Pharus vor Alexandrien in Egipten war / massen dan alle Schiffe / so die Elbe hinauff zusegeln gedencken / hieselbst piloten einnehmen / umb denen gefährlichen Sand-Bäncken / die sich täglich in der Elbe ändern / zu entgehen / ist an sich ein steiler Fels / worauff niemand kommen kan man werffe ihm dann die Stiege herunter / winde ihn hinauff / wie man mit dem Vieh Holtztorff / woran sie grossen Mangel haben / und andern Nothwendigkeiten zu thun pfleget. Sie

bauen etwas an Getreide / doch nehren sie sich meist von Fisch-Fang/auch Schneppen/ die häuffig auff diese Insel zugeflogen / und gleichsam von der weiten Reise ermüdet ihnen in ihr Garn fallen/item von pilotage u. See-Reisen. Sie gehöret dem Hertzog / der auch eine Garnison darauff hält. Man siehet auff der Insul die rudera von alten Götzen-Tempeln / worunter eines des Jovis gewesen seyn soll.

§. 11. Weil vorerwehnt die beyden Hertzogthümer Schleswig und Holstein mit Dännemarck vereiniget/ erfodert die Situation nach Betrachtung des ersten / auch das letztere in Augenschein zunehmen.

Holstein vor diesem eine Graffschafft aber seit Zeiten Käysers Friederici III. und Königs Christiani I. ein Hertzogthum / ist ein ohnstreitiges Lehn des Römischen Reichs / wiewohl vor diesem nur ein Affter-Lehn / dann die Graffen/ und Hertzoge von Holstein es von dem Bischoff zu Lübeck holen musten/ nachdem aber König Christiern. III. zur Regierung kam / und Käyser Caroli V. Schwester Isabellam heyrahtete/ brachte er ein Privilegium aus / daß inskünfftig die Hertzoge von Holstein an statt der Bischöffe von Lübeck / es von denen Königen zu Dännemarck holen solten/ doch gerieht solches wegen der unglücklichen fatalitäten / so König Christiern vom Thron in den Kercker stiessen/ insstecken / und ward Holstein mit der Zeit ein immediates Reichs-Lehn. Es hat gegen Abend die West- gegen Morgē die Ost-See ge-

gen

gen Mitternacht die Eider/ und die kleine Lerentsau/ welche nah bey einander entspringen / aber einen contrairen Lauff nehmen / dann die Eider Westwärts läufft / und sich nicht weit von Tönning in die Ost-See ergeust / da hingegen die ohngleich kleinere Lerentsau/ sich Morgenwärts nach dem so genandten Dänischen Wold wendet / und nicht weit von Christians-Preiß / oder Friedrichs-Ort einer zwar kleinen / doch starcken Dänischen Vestung und gleichsam Cittadelle des Kielischen Hafens in die Ost-See fält. Gegen Mittag hat Holstein zu gräntzen die Elbe / Bille / und Trave.

Holstein wird in zweyerley Verstand genommen / entweder en general und so begreifft es mit die incorporirten Provintzen / als Stormarn / Wagern / Ditmarschen / uud das eigentliche Holstein / oder en particulier so begreifft es blos Holstein an sich / wir wollen von ieden absonderlich handeln / und iedes Ohrts errinnern / was dem König und Hertzog zuständig.

Holstein an sich selbst begreifft das **Amt Rensburg** / dem König zugehörig worin die Stadt / und Haupt-Vestung Rendesburg oder Reinholdsburg an der Eider / eine Residentz der vormahligen Holsteinischen Graffen / so zwar bereits mehr als einmahl den Schweden / die sich ihrer bemächtigen wollen einen blutigen Kehrab gegeben / nunmehro aber auff Befehl des Weiland glorwürdigsten Königs Christiani. V. nicht nur um die Helffte vergrössert / sondern durch ange-

legte neue Wercke fast imprenable gemacht/ worden.

Das Amt Itzehoe auch Königlich/ die Stadt liegt an der Stör/und ist im Schwedischen Kriege 1658. ziemlicher massen eingeäschert / wie auch das daselbst befindliche Adliche Jungfern Closter. Ohnweit von hier liegt das Hoch-Gräffliche Schloß **Breitenburg**/vormahls eine Vestung/ wovor mancher sitzen blieben/ jetzt demantelirt/ ein Stamhauß der freyen Reichs-Graffen von Rantzow/ und Löwenholm/so aber anietzo gemeiniglich zu Drage ohnweit von hier zu residiren pflegen.

Der Hertzog hat in Holstein

Das Amt Kiel/woselbst die Stadt Kiel an der Ost-See berühmt / so wohl wegen der von Hertzog Christian Albrecht A. 1665. gestiffteten Universität/ als auch des jährlichen Umschlages/ oder Messe auff Heil. Drey Könige/ woselbst der Holsteinische Credit vermittelst des sonst allenthalben abgeschafften Obstagii oder Einlagers auffs schärffste erhalten wird. Neumünster gehört ebenfals dem Hertzog/wie auch nicht minder Bordesholm/so Anfangs ein Kloster/ nachgehends ein Gymnasium, nunmehro aber zu Unterhaltung der Kilischen Universität gewidmet ist.

Das Land **Ditmarschen** zwischen der Eider/ und Stör ein morastigtes / mit vielen Graben durchschnittenes Korn/ und Wiesenreichs Land / wurde Anfangs von Friesen bewohnet / die

als

ls freye Leute denen Königen von Dännemarck/ als Hertzogen von Holstein nicht huldigen/ ohner- achtet Käyser Fridericus III. König Christian, I. die Souverainität darüber auffgetragen/ und es Hol- stein incorporirt. Sie wehrten sich mit Hülffe der Bremischen Tapffer/ schlugen unter König Johannes den meisten Holsteinischen Adel todt/ musten aber unter König Friedrich II. und seinen Vettern A. 1558. zu Chor kriechen/ da sie Anfäng- lich in drey Theile/ nachgehends aber wider in zwey vertheilet wurden.

Also hat nun der König darinnen Meldorp wo der Land-Voigt wohnet/ dazu gehören Brunsbüt- tel/ Eddellack Marne/ und andere Oerter.

Der Hertzog aber Heide/ Lunden/ Loeslingbuh- ren/ ꝛc.

Wagerland an der Ost-Seite von Holstein gehört grösten Theils dem Könige/ etwas dem Hertzoge von auch etwas dem Hertzoge/ Plön/ eini- ges auch dem Bischoff von Eutin oder Lübeck zu.

Der **König** hat (a) **Segeberg**/ *Montem vi- ctoriæ*, ein uhraltes Schloß auff einem hohen Kalck-Berge / eine vormahlige Residentz der uhralten Graffen von Holstein. Ohnweit von hier findet man Saltz-Quellen/ welche man aber grösten Theils unbrauchbar stehen lässet/ weil die Lüneburger ihnē deswegen einen Abgang besorget/ uñ dahero mit gewalt es so lang getrieben/ biß endl. ein gewisser Vergleich deßwegen auffgerichtet worden. (b) Oldeslo eine von denen so genan- ten 4. Städten/ welche ihr eigen Gericht halten/

und

und nach dem Lübischen Rechte sprechen. (c) Heiligenhafen.

Der Hertzog hat Oldenborg / Lutkenborg/Cismar und Neustadt.

In diesem District lieget das unter beyden Herren gehörige Adeliche Jungfern oder Fräulein Klöster Pretz/an der Schwendin / ingleichen die Residentz des appanagirten Hertzogs von Holstein Königl. Linie Plön an einem fischreichen See/ samt dem dazu gehörigen Arensböke / und dem wegen des letzten Frieden-Schlusses unvergeßlichem Travendale.

Der Bischoff von Lübeck hat hierinnen auch seine Residentz Eutin und die Herrn Graffen von Rantzow ihr Stamhauß / so aber denen Herrn Hertzogen en echange abgetreten/ und doch wider erhandelt worden.

Stormarn führt den Nahmen von der Stör: einem Fluß der in Holstein entspringend / ohnweit Glückstadt sich in die Elbe ergeust / hierin hat der Hertzog nichtes / sondern der König die Haupt-Vestung Glückstadt an der Elbe / welche von König Christiano IV. zu maintenirung seiner Rechte auff dem Elb-Strohm von Grund auf neu erbauet/auch mit der Regierung /die sonst bald hie/ bald dort zu wohnen pflegte/ versehen ist. Hier haben alle Religiones ihre Gewissens-Freyheit. Crempe eine alte Vestung und Vor-Maur von Glück-Stadt / gleichfals an der Stör. Wilster eine nicht so sehr grosse/als mit reichen / und wohl begüterten Bürgern wohl versehne Stadt.

§. 12. An

§. 12. An diesem Stormarn nun gräntzet die so genandte Graffschafft **Schaumburg** von der wir nothwendig ein/und anders mehr werden berühren müssen/weil aus diesem der Dänischen Könige/als Hertzoge von Holstein Ansprüche auff die Stadt Hamburg herrühren. Besagte Graffschafft liegt zwischen der Stor / Elbe / und Elster / und verfiel nach absterben des letzteren Graffen / an die Hertzoge von Holstein/da dann der König von Dännemarck / und Hertzog von Holstein / sie unter sich getheilet / daß der König zwey Drittel der Hertzog ein Drittel Theil bekommen / das Königl. Antheil enthält / die Stadt *Altona* auff einen Canon-Schuß v. Hamburg an der Elbe belegen / Pinneberg wo der Land-Drost wohnet. Wedel Ottensen auch an der Elbe. Utersen ein unter gemeinschafftlicher Regierung gehöriges Adl. Jungfern Kloster; hiezu kan man auch rechnen / die auff der Elbe belegne kleinen Insuln / als die Hetler-Schantze / das Grävenhoff / die Peute / Fiddel 2c. Wie auch den in Hamburg belegnen Schaumburgischen Hoff/und dazu gehörigẽ Zoll. Diese haben ihre besondere Gerichte und Gesetze auch mit der Holsteinischen Regierung nichts gemein.

Das Fürstliche Antheil erhandelte Christian Graff von Rantzow/ so von Römischer Käyserl. Maj. in den unmittelbahren Reichs-Grafen Stand

Stand erhoben wurden / und bekam Barmstedt / so ietzund Rantzow heist nebst der Stadt Elmeshorn.

§. 13. Ausser diesem besitzet der König von Dänmarck im Teutschen Reich / die Graffschafften Oldenburg / und Delmenhorst. Nach absterben des letzteren Grafens von Oldenburg Anthon Günthers prætendirten der König von Dännemarck und Hertzog von Holstein / als nechste Vettern dieses erledigte Lehn / nachdem sich aber fand / daß der Hertzog von Holstein Plön näher / handelte Dännemarck / gegen anderwärtige satisfaction dessen Recht an sich / und kam bey damahligen favorablen Conjuncturen zum Besitz.

Es liegen diese Graffschafften zwischen Ost-Friesland / und dem Hertzogthum Bremen / wovon sie die Weser scheidet / und hat den sonderlichen Vortheil / daß der König deswegen zu Elsflet den Zoll auff der Weser hat. Remarquabel sind die Haupt-Stadt Oldenburg / Delmenhorst samt einem wohlbefestigten Schlosse / Christiansburg an der Jade eine neu angelegte Vestung. Jevern ist dem Fürsten von Zerbst und Kniphausen des letzteren Grafen natürlichen Erben zu Theil worden.

§. 14. Das ander Haupt-Stück des Dänischen Estats ist das grosse Königreich Norwegen / dieses hatte bißher seine eigne Könige gehabt / biß die Dänische Königin Margaretha an Haquinum König in Norwegen verheyrathet / und mit ihm den Printzen Olaum erzeuget / der zwar beyde König-

reiche

reiche ererbet / aber ohnbeerbet seiner Mutter überliesse / seit welcher Zeit Dännemarck / und Norwegen allemahl vereinigt geblieben ; Jetzgedachtes Norwegen gräntzet an Lapland / und Schweden gegen Morgen / gegen Abend aber stößt es an die Nord-See / und ist über 200. Meilen groß / wiewohl beyweiten nicht so wohl bewohnt / und Volckreich / auch Fruchtbahr / als Dännemarck an sich selbst / doch treibt es grossen Handel mit Masten / Schiffholtz / Pech / Theer / auch Fischen / sonderlich Stockfisch / wovon gleichsam der Stapel zu Bergen ist. Seit dem Dänmarck der Cron Schweden das Amt-Bahus abgetreten / sind noch vier Bisthümer oder Districte übrig als

1. *Wardhus* an dem äussersten Nordlichen Theil von Europa / oder Nord-Kap / dessen benachbarten man die Norwegischen / oder Dänischen Lappen nennet.

2. *Aggershus* woselbsten das feste Schloß Aggershus Obslo, oder an dessen Stadt ietzund Christiania. Und das neu erbaute Fridericia.

3. *Bergershuse* Lehn / worin die Haupt-Stadt des gantzen Königreichs / sind eine von den besten reichsten / und grösten Handels Städten nicht nur an denen Nordischen König reichen / sondern auch von Europa. Imgleichen Stafanger woselbsten vor diesem ein Bisthum war / so aber nunmehr nach Christiania verleget.

4. Truntheim / worin die Haupt-Stadt gleiches Nahmens / vormahls der Könige und Ertz-Bischöffe / so auch Primates Regni waren /

Re-

Residentz/ ietziger Zeit eine feine Handels-Stadt gegenüber liegt der weit beruffene Mahl-Strohm/ der alles was ihm auff 10. Meilen zu nahe komt/ es seyn Schiffe/ oder was es wolle in 6. Stunden verschlinget / und in 6. Stunden darauff wiederum heraus wirfft / dahero manche heraus die verborgne Ursachen der Ebb und Fluth erforschen wollen.

§. 15. Außer diesen gehören zu diesem Estat noch verschiedne grosse Insuln / als in

Der Ost-See / die Insul Bornholm / wegen der daselbst verunglückten vielen Schiffe denen Seefahrenden nur gar zu wohl bekand.

In der Nord-See die Insul Eysland wegen des umb sie befindlichen Eises also genandt/ ein an Getreide uufruchtbahres / hingegen an Weide/ Vieh/ Schaffe von ungemeiner Feiste und Wolle auch Fische/ worin sie meistens ihre Gaben entrichten/ desto gesegneters Land/ die Residentz des Gouverneurs ist zu Ballestadt / wie Skalholt des Bischoffs/ der Feuerspeyende Heda gibt dem Sicilianischen Aetna nichtes nach.

Umb diese Gegend nehmlich zwischen hier/ und Grönland werden jährlich die Wallfische gefangen.

Die Insul Hitland wo selbsten ebenfals viel Fische / insonderheit Klip-Fische gefangen werden.

Die Orckneyschen Insuln / welche zwar nach Norwegen gehören/ itzund aber unter Englischer Herrschafft stehen/ seit dem König Christian I. sie seiner Tochter Margaretha bey ihrer Heyrath an

Kö-

König Jacob II. von Schotland zur Aussteur mit-
gegeben/jedoch cum jure reluitionis, quocunque tem-
pore darum ansuchung geschehen solte. Es sind de-
ren an der Zahl gar viel / doch ist die vornembste
unter ihnen Mainland, woselbsten auch ein Bi-
schoff ist.

Die Insul Ferrò, welche ebenmäßig wegen
ihrer Schaffe u. Wolle berühmt ist/u. das noch grö-
sten Theils **unbekante Grönland** / welches
gewißlich von denen Dänischen Seeleuten entde-
ckt/ wo nicht gar es zum ersten aus Norwegen be-
völckert worden. So hat auch über dem der Kö-
nig von Dännemarck in *America* und zwar dessen
Nordlichen Theile einen zimlichen Strich/ als
Neu Dännemarck.

In *Africa* auff der Guineischen Küsten/ das Ca-
stel Fridrichsburg/ und Christiansburg.

In *Asia* auff der Insul Ceylon das Fort Trin-
quemale.

§. 16. Die Inclination Gemüths- und Leibes-
Beschaffenheit der Einwohner betreffend / so ist
selbige nach unterschied des Landes gar unter-
schiedlich/ dan die in dem äussersten Norden in der
rauhen Lufft wohnen sind/zu subtilen Künsten/ und
Wissenschafften nicht so geschickt / als die jenigen
so in einem gemäßigern Lufftstrich wohnen/ hinge-
gen sind sie desto daurhaffter/können alle harte Fa-
tiques, Ungemach/Kälte/u. grobe Kost vertragē/wie
dann die Norweger jederzeit gute Kriegs-Leut ab-
gegeben / wie ihre vielfältige Feldzüge in allen
Thei-

Theilen der Welt zu ihrem unsterblichen Nachruhm melden/ so sind auch noch heute zu tage die Norweger der Holländer beste Botsleute und Matrosen, deren sie sich auff ihren weiten Reisen so wohl im Orlog/ als zur Kauffarden vor andern gerne gebrauchen. Gleicher Humeur sind die auff den kleinen Insulen wohnende die aber in Dännemarck und Holstein wohnende/sind schon politer, wie dan der Dänische Adel jederzeit den Ruhm vor vielen andern gehabt/daß sie die edlen Künsten/ Sprachen/Wissenschafften/ und anständige Exercitia fleissigst cultiviret. Das Frauenzimmer ist durchgehends schön/ fruchtbahr/ und haushältisch.

Cap. VII.

Von dem Intresse des Dänischen Estats.

§. I.

Seit dem Dännemarck durch die angenommene Reformation das Römische Joch vom Halse geschüttet / hat es mit selbigen Hoffe weiter nichts zu schaffen / desto mehr aber mit dem Käyserlichen Hoffe / welchen Dännemarck jederzeit so viel möglich menagiret und zwar aus vielen wichtigen Ursachen / dan erstlich so ist Dännemarck ratione Holsteins ein

Reichs-

Reis-Vassalle und also des Reichs interesse als ein Fürstlich Mitglied zu besorgen verbunden. Zum andern hat Dännemarck von niemand in seiner wichtigen Prætension auff Hamburg / und dem Elbzoll grössere faveur zu hoffen/ als von dem Römischen Käyser/ der allein endlich dieser wichtigen Sachen den besten Ausschlag geben kan/ wie dan selbige dieser Cron in der Oldenburgischen Succesions-Sache und dem Weserzoll nicht wenig favorisiret. Drittens hat Dännemarck/wider seine jalouse Nachbarn / die dessen *Aggrandissement* nicht gerne sehen/ keine bessere assistence, als eben Oesterreich/ und die Oesterreichisch-Gesinte/dann weil zwischen Oesterreich und Schweden schon seit dem dreyßig Jährigen Kriege keine vertrauliche Verständnis / vielmehr bey dem letztern in vielfältigen Begebenheiten ein secretes penchant vor Franckreich will angemercket werden/ Dännemarck aber keinen gefährlichen Nachbarn als eben Schweden hat/ so erfodert dessen un umgängliches Interesse sich mit solchen Puissances zu setzen/ denen der gar zu grosse Anwachs der Schwedischen Macht auff dem teutschen Boden nicht gar zu lieb seyn würde.

§. 2. Wegen des gemeinen Interesse halber hat man jederzeit zwischen Dännemarck und Chur Brandenburg ietzo Cron Preussen eine gute Verständnis beobachtet/ wie dan der grosse Friederich Wilhelm dem äusserst bedrängten Dännemarck in eigener hoher Persohn zu Hülffe gangen / und die

ewig währenden Sieges zeichen seiner glücklichen Tapfferkeit in Holstein/Jüdland/und Fühnen hinterlassen. Dieses allgemeine interesse wird immer währen / so lange Preussen Schweden in Pommern zum Nachbarn haben wird.

§. 3. Mit Chur-Sachsen wird Dännemarck jedesmahl so wol der conformität in Religion, als auch offtmahls bestättigter nahen Blut-Freundschafft in gleichmäßigen guten vertrauen stehen/ vielmehr bey ietzigen Läufften/ da Chur-Sachsen/ als König von Pohlen zu Felde liegt. Und stehet in dieser Harmonie ebenfals keine Alteration leicht zu vermuthen/ weil beede Potentaten keine wider einander lauffende Interesse haben.

§. 4. Von Hessen hat Dännemarck ebenfals sich nichts als alles gutes zu versehē/ so wohl in ansehung der nahen Verwandschafft da ietz regierende Königliche Dänische Majestät von einer Durchl. Hessischen Princesse gebohren/ als auch der neuen Schwiegerschafft/nicht minder eines allgemeinen interesse gegen das Haus Lüneburg; dan wie Hessen mit selbigem Nachbaren wegen der Stadt Hörter/ und sonsten zu demeliren hat/ so können diese beede in observirung dieser puisance einer dem andern erspriesliche Dienste thun.

§. 5. Gleicher Ursachen halber carressiret man unter allen **Römischen Catholischen** Abseiten Dännemarck niemand so sehr/ als den mächtigen **Bischoff von Münster**/ und dessen Capitul/ weil dieser auff s ereigenden Fall / da er selbst ja

nicht

nicht dem benachbarten Lüneburger/oder Schweden in den Rücken gehen wolte/ dennoch wenigstens an Dännemarck die freye Werbung in seinen Landen verstatten könte/ welche Dännemarck wegen der nahe darbey gelegenen Graffschafften Oldenburg/ und Delmenhorst zu überbringen nicht schwer fallen würde.

§. 6. Mit denen **Lüneburgischen** Häusern könte Dännemarck ebenfals gute Nachbarschafft halten/ wann nur nicht Hamburg wäre/ weil aber selbiger Höffe Politicque es ihrem interesse zu wider zu seyn urtheilet/ da Hamburg in Dänische Hände gerahten solte/ so opponiren sie sich allemahl auffs äusserste/ wann gegen die erwehnte Stadt etwas vorgenommen wird/ und stehet bey so bewandten Umständen zwischen dem Dänischen Estat, und diesen Höffen eine gute Verständnis eher zu wünschen/ als zu hoffen.

§. 7. Die Mecklenburgischen Fürstenthümer ziehen aus Dännemarck so viel avantages, daß sie ohnmöglich einigen andern Potentaten ihre zuneigung zuwenden könen. Dann erstlich sehen sie ihre Princeßin auff den Königlichen Dänischen Thron/ zweitens alle ihre Lands Kinder/ so viel derselben nur ihr Glück suchen/ in Dännemarck in civil und militair Chargen accommodiret. Drittens ist Copenhagen gleichsam ihr wochentlicher Marcktplatz/ wo sie ihre Landes-Früchte gegen bahres Geld/ oder andere unentbehrliche Nothwendigkeiten mit guten Vortheil verhandeln können. Viertens/

so haben sie sich vor niemand so sehr zu fürchten/ als eben vor Schweden/ welches bereits ihren besten Seehafen und Vestung/ Wismar, die Insul Pöhl/ das Ambt Neukloster/ sondern auch die Warnemunder Schantze in besitz hat/ und ihm von allen nach Rostock hinauff wollenden Schiffen den Zoll entrichten läst. Solte nun Schweden ein mahl eine grössere Lust ankommen weiter umsich zu greiffen/ würde Mecklenburg schwerlich andern Orten als bey Dännemarck Hülffe suchen können.

§. 8. Holstein/ und Schleßwig/ sind so wohl durch die Natur/ als vielfältig errichtete/ und oben erwehnte Uniones so genau mit Dännemarck verbunden/ daß deren interesse einerley/ wie dann auch solche Länder höchstglücklich gewesen/ biß die Souverainität unglücklicher weise auffs Tapet gebracht worden. Schweden hatte ohnstreitig wol Ursach ein solches auff die Bahn zu bringen/ dann da durch pflantzte es Dännemarck einen scharffen Dorn in den Fuß/ lähmete ihm einen Fliegel/ und machte ihm aus einen vertrauten Bundsgenossen einen verdächtigen Nachbahren/ auff den es stets ein wachendes Auge haben muste. Ob aber derjenige Minister seinem Herren dem Hertzoge wohl gerahten/ der ihn mit dem specieusen/ aber nichts eintragenden Titul der Souverainität flatiret/ lässet man diejenige urtheilen/ so nachgehends geschehen oder gelesen haben/ wie unglücklich es dem Hertzog Christian Albrecht ergangen da er erstlich/ von A. 1675. biß A. 1680. von A. 1683. biß 1689. sein

in schönstes Land mit dem Rücken ansehen / wie
cht nur unter ihme / sondern auch unter seinem
Sohn/ und Nachfolger Hertzog Friedrich / das
Hertzogthum in äusserste Noth/ Drangsahl und
Kriegsgefahr gestürtzet/ auch noch täglich zu besor-
n hat/ weil Dännemarck niemahls acquiesciren/
ch zugeben kan/ daß man statum in statu formire/
nd ihm durch einehmung fremder Völcker den
eyen Weg in Holstein/ und nach der Elbe sper-
Holstein handelt / wie viele sagen wollen
ch gegen sein interesse, daß da es in geruhigem
riede leben könnte/ es vielmehr mit entlegnen als
Nachbahren in Verständnis stehen will.

§. 9. Unter allen hat Dännemarck wohl am
meisten mit Schweden zu demeliren / man will
nichts sagen/ von der alten Union, vermittelst wel-
cher die Königin Margareta / die 3. Nordischen
Königreiche A. 1396. auff ewig vereinigte/ noch von
der daraus formirten prætension der Dänischen
Könige/ als welches alles abgethane Sachen/ son-
dern nur von denen neuern Ursachen welche alles
gute Vertrauen zwischen Dännemarck und
Schweden stören. Daß Schweden nicht nur
dem Holsteinischen Hertzog zur Souverianität ge-
holffen/ sondern auch die Cron Dännemarck gar
zu ruiniren getrachtet / und ihr die fetten Länder/
Schonen/ Halland und Blekingen/ samt Bahus
in Norwegen abzutreten genöhtiget / solches kan
ein Dänischer Monarch schwerlich vergessen/ son-
dern wird vielmehr auff deren recuperirung be-
dacht

dacht seyn/ so lange er die gedachte Länder auß sei-
ner Residentz im Gesichte haben wird. Weil
nun solches so leicht nicht zu hoffen/wann Schwe-
den bey itzigen Kräfften bleibet / suchet Dänne-
marck nothwendig solcher Potentaten Freund-
schafft/ die gleichfals mit Schweden nicht am be-
sten stehen.

§. 10. In solchem absehen pflegen Muscow
und Dännemarck immerfort von uhralten Zeiten
schon gute Verständnis mit einander/ dan wie
gleich Dänem. das verlohrne Schonen schmertzet/
so tauret Moscow nicht minder Liefland / welches
vor alters ein ohnstreitiges Stück von Rusland/
nunmehro aber nach allerhand Glücks-Abwech-
selungen in Schwedischen Händen ist. Christi-
anus IV. suchte schon zu seiner Zeit durch eine Hey-
rath seines Sohns Graff Woldemars, mit der
Muscowitischen Princessin Irene solches allge-
meine Interesse besser zu poussiren / nach der Zeit
ist man beederseits aus angeführter raison bey obi-
ger Staats-Maxime verblieben.

§. 11. Denen/ so sich ein wenig in den Welt-
Geschichten umgesehen / wie die Polen sich mit
denē Schwedē herum getumelt/ seitdem die letztere
ihren gebohrnen Erb-Printzen/und erwehlten Pol-
nischen König Sigismundum, nicht auff den Schwe-
dischen Thron lassen wolten/ dahero die Polen denn
noch die Schwedische 3. Cronen ihrem Wappen
inseriret/ weil nun dieses stätige Blutlassen un-
ter beeden Nationen ohnmüglich gut Geblüte se-

tzen

en können / so erfolget nohtwendig / daß Polen
as Schwedische Auffnehmen mehr hindern/als
efördern werde/ und also mit Dännemarck ei-
erley interesse habe/zu geschweigen der Prætensio-
en/ so Polen nicht minder als Moscow auff Lieff-
and machet/ nicht nur darum/weil keiner von bee-
en den Schweden gerne zum Nachbar daselbst
at/sondern auch weil beede Estats durch die Er-
ahrung gelernet/ daß einem so wohl als dem an-
ern zu versicher- und bereicherung ihrer Länder
e Commercien/ und sonderlich die Schiffart auff
er Ost See fehlen/ dan wann sie solches hätten/
urde ihnen mehr als eine avantage zuwachsen/
an erstlich würden ihre Unterthanen den gedop-
elten profit genissen / den sie itzt denen Frembden
assen müssen/ die da kommen/ ihnen ausländische
Wahren auffs theurste verkauffen / den Inländi-
chen aber / womit beede Länder von der Natur
eichlich und zum Uberfluß begabet / selbsten den
Preis setzen/ welchen die Einwohner anzunehmen
nicht umhin können/ weil sie in ermangelung der
Schiffart nirgends wo damit hin wissen. Muscow
hat insonderheit diesen Mangel/ daß es an der gan-
tzen Ost See keinen Haffen gehabt / und dahero
alle über Narva aus seinen Ländern kommende
Wahren denen Schweden auffs theurste verzol-
len/ oder durch die dritte Hand an Frembden erst
verkauffen müssen. Zweytens so lernten ihre
Unterthanen die itzund die meiste Zeit müssig und
übel zubringen den traficque, die Seele eines Estats,

welcher dem ärmsten/ unfruchtbarsten/ kleinsten Lande der Welt/ die grösten Schätze des Erdbodens zuführen kan/wie das augenscheinliche Exempel von Holland/ und Portugall erweiset. Die Bemittelten funden gelegenheit ihre Gelder/die sie entweder Uppig verthun/ oder fruchtlos liegen lassen/ fruchtbarlich zu placiren/ dan so wenig ein aufgeschüttetes Korn auf dem Boden nutzen bringē kan/ sondern viel eher verdirbt/ wo es nicht durch einen fleißigen Ackersman der Erden anvertraut wird / eben wenig nutzet seinem Besitzer und der Republicque das im Kasten versperrte / oder in der Erden verscharte Geld/ wann es nicht durch viele Hände gehet / und in der Welt herum rouliret. Die unbegüterte faule Müßigänger/ und unnütze Bedienten hatten auch gelegenheit/ ohne Betlen/ Schmarotzen/ Stehlen/ ihnen und den ihrigen ihren bissen Brodts ehrlich zu erwerben/wann sie sich auff die marine legten/ dadurch würde nur nicht ihnen / sondern dem Estat auch geholffen / als der **Drittens** dadurch allemahl erfahrne Seeleute an der Hand haben / und also im Stande seyn würde/eine formidable Seeflotte zu halten/ die nicht nur den Feind von ihren Küsten abhalten/ sondern auch Benöthigtenfalls durch einen considerablen transport in seinem Lande eine vortheilhaffte Diversion würde machen können. Hätte Moscow dieses nicht gefehlet/ so glauben viele / es würde Czaar Peter Scipionis Africani Exempel schon längst gefolget/ und durch eine starcke Descente

nte dem Land verderblichen Krige ein Loch gemachet ha-
n. Vierdtens bliebe auch durch die Navigation dem
Stat die communication mit andern puissancen frey/ um
von ihnen entweder Aßistance/ oder was sie sonsten benöthi-
get zu erhalten. Unter allen solchen nun worvon sie solches
zu erwarten/ hat Dännemarck aus vielen Ursachen den Vor-
zug/ erstlich ist es das Näheste/ zweytens zur See formida-
bel. Drittens kan es ihnen erfahrnes Seevolck zu kommen
lassen. Vierdtens kan ihren Freunden/ und Feinden/ nach
dem es gegen sie disponiret/ die Fahrt aus einer See in
die andere mittelst des Sundes sperren/ immassen es nicht
einmahl nöthig hat/ selbigen mit einer kostbahren Flotte zu
besetzen/ sondern darff nur die ausgelegten Backen und Tonnen
aufheben lassen/ da dan die meisten Schiffer eher ihr Grab
in der See/ als den verlangten Haffen finden werden. Zu
Erwegung alles dieses erfodert das Polnische Interesse ohn
umgänglich das Dänische Interesse zu secundiren/ wie es dan
auch allemahl gethan. Dännemarck wird auch hinwiderum
niemahls zugeben können/ daß Polen tout-a Fait eine
Schwedische Conquete werde.

§. 12. Mit Spanien/ und Portugall hat Dännemarck
eben nicht gar viel zuthun/ ausser was die commercien/ an-
gelanget/ welche zimlicher massen zugenommen/ seitdem man
in Norwegen das grobe Saltz zu rafiniren/ und weiß zu-
sieden angefangen/ doch ziehen die Dänischen Unterthanen
bey itzigem Staat/ da denen Holländern und andern See-
Städten die Fahrt nach Spanien von ihren Obern verwehrt/
nach Portugall aber von denen Frantzosen unsicher gemacht
wird/ aus solcher Spanischen Handlung ziemlichen Vortheil/
weil dasjenige was sie dorthin führen an benöthigten Tauben
zu Wein-Fässern/ auffs theurste verkauffen/ weil
keine Frembde sonst da; die Spanische Weine/ und andere
Früchte aber um desto wohlfeiler/ je weniger sie von Frem-
den abgeholet werden/ überkomme können.

§. 13. Mit Franckreich hat Dännemarck mehr Mesures
zu nehmen. In genaue Bündniß sich mit demselben einzu-
lassen/ oder vor dessen Parthey die Waffen zu ergreiffen/ laufft
wider

wider dessen wahres Interesse/ weil es dadurch ihm das gantze Reich zu Feinde machen/ und auff den Hals haben würde/ ehe Franckreich es entsetzen könte/ wie unterschiedliche Teutsche Fürsten mit Schaden erfahren. So weiß man auch noch von keinen Teutschen Printzen zu sagen/ von uhralten Zeiten her/ der seine Desseine in Teutschland durch Franckreichs Hülffe glücklich ausgeführet. A. 1675. sponnen gewißlich die Hrn. Schwed. bey der Frantzösis. Alliance keine Seide/ und in gegenwärtigen Kriege/ will gar wenigen der Tausch gefallen/ den Chur Cölln getroffen/ da er durch Embraßirung der Frantzösischen Parthey aus einem freyen gebietenden Chur- und Reichs-Fürsten ein pensionnaire de france geworden. Sein Herr Bruder der Chur-Fürst von Bäyern hat die Frantzösische Caresse nur gar zu theuer bezahlet/ und wird nach so vielen blutigen Niederlagen schwehrlich die Avantages erhalten/ der er/ und sein nunmehr ruinirtes Land geniessen können/ wañ er sich nicht wider das Reich auffgeleget. Dännemarck hat auch selbst zu unterschiedlichen mahlen/ da es durch Franckreich seine Desseins poußiren wollen/ nicht zum besten reußiret/ dann die versprochne grosse Frantzösische Flotte entweder gar nicht kommen/ oder da es ja geschehen/ weiter nichts ausgerichtet/ als daß sie ihre Frantzösische Magnificence auff der Rhede sehen lassen. Hingegen es mit Franckreich gantz und gar zu verderben/ und ouvertement die Waffen wider selbiges zu ergreiffen/ ist ebenfalls Dännemarck Interesse nicht. Dann dessen gröstes Interesse unter andern darin bestehet/ daß Holland zur See nicht gar zu mächtig werde/ noch daselbst allein den Meister spiele/ dann es gar leicht ihm gar zu viel ausnehmen/ die freye Passage durch den Sund ohne Zoll prätendiren/ und also Dännemarck umb einen Antheil seiner besten und gewissen Einkünffte bringen dürffte. Dann eben diese Republicque Dännemarck umb die schönen Provintzien Schonen/ Halland und Bleking gebracht/ nicht so sehr aus Affection gegen Schweden/ wie ihre Actiones im Sunde/ und vor Copenhagen das Gegentheil sattsam erwiesen/ sondern damit kein König allein den Sund haben mögte/ dahero sie in dem Frieden/ (welchen sie selbst im Hage auffgesetzt zu haben sich rühmten) die Affai-

also balanciret/ daß Dännemarck Elseneur behalten/ Elsen-
rg aber/ so gegen über lieget/ an Schweden abtreten solte.
ieser befürchtenden grossen Holländischen Seemacht kan nie-
nd ietziger Zeit/ da es mit Engelland in gutem Vernehmen
et/ Einhalt thun/ als eben Franckreich/ dahero Dännemarck
ht ungerne siehet/ daß selbige beede einander abmatten/ weil
terdessen in seinen Ländern die Commercien floriren/ dann
l die Holländer nicht nach Franckreich dürffen/ führen ihm
Dänisch- und Schwedische Unterthanen alles benöthigte
Getreyde/ Schiff-materialien/ Pferden/ Fischen häuffig zu/
verkauffen es auffs höchste/ nehmen hingegen die Fran-
ische Weine/ Brandweine/ Früchte/ Manufacturen häuffig
der heraus/ womit sie hernacher alle Nordländische Quar-
/ Teutschland/ ja Holland selbsten versehen/ wodurch de-
Holländern nicht nur ihr gewöhnlicher Profit der allge-
inen Cassa/ die Zoll und Convoy-Gelder/ wovor sie auff
mbde Kosten ihre mächtige See-Flotten unterhalten/ ent-
et/ und denen frembden zu wächset/ sondern/ welches ihnen
h weit schmertzlicher/ diese Ausländer ihre Gold-Grube/
Secret du negoce, (das Geheimbnis der Handlung/ ent-
ken/ welches sie ja so heilig halten/ als die Spanier/ ihr
ld- und Silber schwangers Perou/ welches die Castiliani-
Monarchen ihre Amancebada zu nennen pflegten/ die man
grösserer Eifersucht/ als eine Verehlichte zu bewahren. Ausser
ser Avantage/ so die Unterthanen davon ziehen/ vermehren
die Königl. Einkünffte der Douannen/ die Unterthanen
rden reich/ es setzen sich noch mehr Begüterte/ und werden
rger/ umb die Freyheit des Handels zu geniessen/ die be-
thigten Pässe werden mit Dancke bezahlet/ und fügen
nen Cantzeleyen keinen Schaden zu. Weil nun Dänne-
arck aus Franckreich solche Avantages ziehet/ wird es schwer-
mit demselben brechen/ wie auch eben wenig Franckreich/
elches nicht geringern Nutzen von Dännemarck ziehet/ ohne
selbiges vor ihm den Degen ziehet. Dann die benach-
arten Fürsten/ so wissen/ wie Dännemarck ein wachsames
uge auff ihnen habe/ dürffen ihre Trouppen zu Diensten
es Käysers nicht aus dem Lande führen/ so lange nur Dän-

nemarck

nemarck mit dem Mouvement der seinigen einige Ombrage macht/ dann ob es gleich auffs Reich nicht angesehen/ müssen sie dennoch befürchten/ daß in ihrem Abseyn Dännemarck seine Prätension auff Hamburg hervor nehme/ und bey bequemer Gelegenheit mit bewehrter Hand auszuführen suche. Solches zu verhüten / müssen ihre Völcker im Lande stehen bleiben/ und wird dadurch vieler tausend braven/ tapffern und wohl exercirten Feinde los/ denen er sonsten wenigstens eben so viel Combattanten hätte entgegen stellen müssen / die es aber ietzund anderer Orten nützlicher gebrauchen kan. Hat Dännemarck Nutzen von der Frantzösischen Negoce / so hat Franckreich ebenfalls dessen wieder nöthig/ in Auvergne/ und dem Hochlande giebt es wohl Weine/ aber wenig Brodt/ Habern ist in Franckreich seltsam/ noch theurer die Pferde / da doch der Kern der Frantzösischen Militz in der Cavallerie beruhet / weil die beste Infanterie aus Teutschen oder Schweitzern formirt. Mastbäume / Segelstangen hat Franckreich auch nicht/ und kan ihrer dennoch nicht entbehren / mit allen solchen/ so wohl als mit befahrnem Seevolck kan ihnen Dännemarck an die Hand gehen/ nicht minder dienen denen Frantzösischen Capern die Dänisch- und Norwegischen Haffen / so wohl zu Auffbring- und Verkauffung ihrer Prisen / als auch zum Schutz vor den Sturm/ und zu Reparirung ihrer in der See delatrirten Schiffe/ wie dann der weltbekante Jan Bart niemahls in der Nord-See so manchen guten Fang wurde gethan / vielweniger so offt seinen viel mächtigern und stärckern Feinden sein Schiff entzogen/ am wenigsten aber die Frantzösische Escadre / auff welche er den Printzen von Conty nach Pohlen überbracht / wieder zurück wurde gebracht haben/ wann er nicht in Dännemarck und Norwegen/ ja so wohl bekand/ als in seinem Vaterland gewesen wäre.

§. 14. Das Interesse/ so Dännemarck mit Engelland hat ist mit abwechselung der Zeiten öffters verändert worden. Um das Jahr Christi 450. thaten die Angeln und Jüten unterm commando der Dänischen Printzen Hengst/ und Horstes denen von Schotten / und Britten höchst bedrängten Britten keinen schlechten Ritter-Dienst/ sie erhilten vor erst

zur

zur belohnung vor ihre Müh die Insull Janet / welche der Fluß Stour mit seinen beeden außlauffen in die See formiret / nachgehends durch Heyrath die gantze Provintz Kent/ endlich durch die Waffen das gantze Britannien/ (Wallis ausgenommen) und nennten es nach ihrem Nahmen Engelland; Canutus der grosse König von Dännemarck vereinigte ums Jahr 1017. nach vielen blutigen Kriegen beede Cronen / diese Vereinigung währete/ bis Willhelmus Conquestor 1066. die Nordmänner herüber führte / und einen neuen Periodum stablirte. Aus obigen allen siehet man klärlich / daß die jetzigen Engelländer alle von Nordischen Völckern / als Angel-Sachsen / Dänen und Nordmännern herstammen/die Aehnlichkeit der Sitten/ Sprache und Gesetze haben jederzeit nicht wenig zu guter Freundschafft beeder Nationen contribuiret/ wie auch die offtermahlige Vermählungen ihrer Häupter/ also heyrathete Jacobus 2. König in Schottland im 15den Seculo Christiani 1. von Dännemarck Tochter Margaretha / und bekam mit ihr loco dotis , jedoch cum jure reluitionis perpetuæ, die Orcknevschen Insuln. König Jacob. 6. von Schottland/ und erste von Groß-Britannien/ehlichte Annam Friderici 1. Königs von Dännemarck Tochter/und Christiani 4. Schwester/ dahero auch/ wie Christianus 4. sich des vertriebnen Pfaltz-Grafen Fridrichs / und seiner Gemahlin der Englischen Prinzeßin Elisabeth / als seiner Schwester Tochter annahm / Er darüber in den Teutschen Krieg mit verwickelt wurde. Nicht weniger da Jacobi des 1sten Sohn König Carl Stuart durch das Mordbeil seiner auffrührischen Unterthanen zum Märtirer gemacht/ und das Königreich Engelland in eine Republicque verändert wurde / aßistirte Dännemarck dessen Kinder/ wiewohl unter der Hand/ mit Geld/ Gewehr und andern Kriegs-Rüstungen / machte sich aber hier durch den auffgeworffenen Protector Cromwel zum Feinde / noch mehr aber / da Dännemarck Anno 1665. die Holländische Ost-Indische Retour-Schiffe/ so zu Bergen in Norwegen eingeloffen/ wider die Engelländer/ so damahls im Kriege mit Holland begriffen / beschützte / worüber es bald zur Ruptur kommen wäre/ immassen sich dann die Englische

Flott-

Flotte schon im Sunde einfundt / wann nicht darauff zu Breda 1667. erfolgte Vergleich diese Troubles gehoben hätte. Seit der Zeit hat Dännemarck mit Engelland immer in guten Vertrauen gelebt / weil ohne dem die Streitigkeiten wegen der Orckneyschen Insuln / deren in der Geographischen Beschreibung dieses Estats gedacht / zum gütlichen Vergleich ausgesetzt worden. Anno 1683. wurde das Vertrauen noch mehr bestättiget / da Printz George von Dännemarck Königs Christiani 5. Bruder / die Prinzeßin itzt Königin Annam Stuart Königs Jacobi Tochter erster Ehe heyrathete. Wäre der aus selbiger Ehe erzeugte Hertzog von Glocester bey Leben geblieben / so hätte Dännemarck das Glück gehabt / einen aus Dänischen Geblüte erzeugten Printzen auff den Thron von Gros-Britannien zu sehn. Nun aber / ob selbiger gleich der Sterblichkeit entrissen / ist doch damit die Freundschafft zwischen beeden Puissances nicht ausgestorben / sondern so lang Engelland und Holland / wie ietzo / zusammen stehen / hat Dännemarck mit ihnen einerley Interesse / solten aber diese beede (das GOtt verhüten wolle) das blutige Traurspiel von Rom und Carthago der Welt wieder vorstellen wollen / würde Dännemarck Interesse es ohnstreitig mehr nach Holland als nach England lencken / massen die Commercien / so Dännemarck mit Engelland treibet / gar gering en comparaison desjenigen / so mit Holland verthan wird. Dann Dännemarck an sich selbst blos wenig aus Engelland zieht an Steinkohlen 2c. und Norwegen thut zwar etwas mehr / doch reicht es nicht gegen Holland.

§. 15. Letzlich und zum Beschluß hat Dännemarck jederzeit mit Holland die Freundschafft cultivirt / und zwar wegen eines reciproquen Interesse / dann Holland der Dänischen Ochsen / Schiff-Materialen / Passage durch den Sund nicht entbehren kan / hingegen zieht Dännemarck davor nicht nur jährlich aus Holland grosse Geld-Summen / sondern hat auch auff allen Fall / weil dieser Puissances ihr Interesse so genau verbunden / alle Aßistance zu erwarten.

(o)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gude, Heinrich Ludwig,

Der Staat Von Dän[n]emarck

[S.l.] [ca. 1708]

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.1650(7 angeb.6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11096539-2
VD18 14549298-ddd